



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Empfehlungen zum Betreuungsrecht

– 5. Auflage –



Schriften
des Deutschen
Landkreistages

Band 138
der Veröffentlichungen
des Vereins für Geschichte
der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber:

Deutscher Landkreistag
Berlin
DLT-Pressestelle

Stand:

Dezember 2018

ISSN 0503-9185

**Gemeinsame Empfehlungen
des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages**

**Empfehlungen zur „Vermittlung anderer Hilfen“ als
neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde**
(Stand: Mai 2014) S. 1

**Empfehlungen zum Anforderungsprofil von
Betreuungsbehörden**
(Stand: Mai 2014) S. 11

.....

**Gemeinsame Empfehlungen
des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und
der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger
der Sozialhilfe (BAGüS)**

**Überarbeitete Empfehlungen zur Anerkennung von
Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB**
(Stand: Mai 2015) S. 27

**Überarbeitete Empfehlungen zur Sachverhalts-
aufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde**
(Stand: Mai 2015) S. 57

**Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden
bei der Betreuerauswahl**
(Stand: Januar 2017) S. 75

Mai 2014

Empfehlungen zur „Vermittlung anderer Hilfen“ als neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	3
II. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen	4
III. Konkrete Schritte im Hinblick auf die „Vermittlung anderer Hilfen“	5
IV. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der „Vermittlung anderer Hilfen“	6
V. Ausblick	7
Anlage	
Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur „Vermittlung anderer Hilfen“ durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen für Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen Kompetenzen	8

§ 4 Betreuungsbehördengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (§ 4 BtBG n. F.):

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird.

(2) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(3) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans.

I. Einführung

Die Empfehlungen verstehen sich als Arbeits- und Organisationshilfe für örtliche Betreuungsbehörden bei der Umsetzung der mit § 4 BtBG n. F. verbundenen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde.

Sie wollen

- kurz in das Thema einführen,
- die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen bestimmen,
- die konkreten Schritte im Hinblick auf die Verfahrens- und Fallverantwortung für die „Vermittlung anderer Hilfen“ verdeutlichen,
- eine allgemeine tabellarische Hilfestellung zur Erschließung von „anderen Hilfen“ nach Aufgabenkreisen und Bedarfen anbieten und
- vor dem Hintergrund der noch fehlenden Umsetzungserfahrungen eine Prognose wagen.

Dem Betreuungsrecht (§ 1896 BGB) liegt der Erforderlichkeitsgrundsatz zu Grunde, welcher sich durch das gesamte Betreuungsrecht zieht und auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten ist.

Die in § 4 Abs. 1 und 2 BtBG neu aufgenommenen Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde sind:

- a) die *Information* über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge sowie *Beratung* über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.) sowie
- b) die – über die im Punkt a) genannte Beratung hinausgehende – *Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen* (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet, und
- c) der *obligatorische Sozialbericht* (§ 8 Abs. 1 BtBG n. F. i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG).

Durch die Einbindung der Betreuungsbehörde durch das Betreuungsgericht in jedem Einzelfall trägt die Betreuungsbehörde zur Prüfung der tatsächlichen Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung bei. Werden in diesem Zusammenhang betreuungsvermeidende Hilfebedarfe deutlich, konkretisiert die Betreuungsbehörde die Art der Unterstützungsleistungen und vermittelt über die Einschaltung der vor Ort zuständigen sozialen Sicherungssysteme die geeigneten Hilfen und vermeidet so gegebenenfalls die Einrichtung der rechtlichen Betreuung in Form der rechtlichen Stellvertretung.

Die örtliche Betreuungsbehörde leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion.

Unter dem Begriff „andere Hilfen“ verstehen die örtlichen Betreuungsbehörden alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge), privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt) sowie die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes.

Vor dem Hintergrund der ab 1.7.2014 neu geforderten 100 %-igen Beteiligung der Betreuungsbehörden an den Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist für die örtliche Betreuungsbehörde von einem Mehraufwand für Arbeitszeit und Personalressourcen auszugehen. Je nach Aufstellung der Kommune im Allgemeinen und der Betreuungsbehörde im Besonderen sowie der bereits zuvor erfolgenden Einbeziehung in die Erstverfahren im Rahmen der Sachverhaltsberichterstattung werden der zu erwartende Mehraufwand und die damit verbundenen Kosten sehr unterschiedlich ausfallen, in der Summe aber erheblich sein.

II. Die Position der örtlichen Betreuungsbehörde an der Schnittstelle zu den sozialen Sicherungssystemen

Durch das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ erfährt die örtliche Betreuungsbehörde eine Aufwertung als Fachbehörde. Sie leistet in Erfüllung ihrer neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem „obligatorischen Sozialbericht“ und dem Auftrag zur „Vermittlung anderer Hilfen“ gemäß § 4 BtBG n. F. einen erheblichen Beitrag für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung (§ 1896 BGB). Weiter hilft sie dabei, einen größtmöglichen Schutz hinsichtlich Selbstbestimmung und Autonomie – im Sinne eines staatlich organisierten Erwachsenenschutzes – für die betroffene Person zu gewährleisten.

Die hervorgehobene Stellung der Betreuungsbehörde in den betreuungsgerichtlichen Verfahren verdeutlicht, dass diese Aufgaben als hoheitliche Behördenaufgaben zu sehen und in der Regel nicht an andere Anbieter zu delegieren sind. Dies spiegelt sich auch in der bestehenden Organisation und Praxis der örtlichen Betreuungsbehörden wieder.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Aufgaben weist die Verortung der rechtlichen Betreuung im Zivilrecht den örtlichen Betreuungsbehörden die Grenzen ihrer Zuständigkeit zu. Der Schnittstelle zum Sozialrecht muss insbesondere durch Vernetzung, gegenseitige Information und enge Zusammenarbeit vor Ort begegnet werden. Für die konstruktive Umsetzung dieser Prozesse sind gute Kontakte der Betreuungsbehörde zu den Sozialleistungsträgern und -erbringern im eigenen Zuständigkeitsgebiet unverzichtbar.

Die Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung der notwendigen anderen Hilfen wird ausschließlich von den hierfür gesetzlich zuständigen Stellen und Diensten oder durch institutionsfreie Unterstützung geleistet. Diese tragen auch die Fallverantwortung. Die Schaffung von Doppelstrukturen ist zu vermeiden. Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung anderer Hilfen“ lediglich eine Verfahrensverantwortung. Die Betreuungsbehörde muss den betroffenen Menschen informieren und sich nach seinen Wünschen richten.

Gegen den freien Willen des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nicht tätig werden. Die Aufgabe erfordert das Einverständnis der betroffenen Person und die Beachtung der Datenschutzgesetze. Lediglich gravierende Handlungszwänge in Not- und Gefahrensituationen können zum Schutz eines Menschen Hilfen auch unabhängig von einem evtl. noch freien Willen oder den geäußerten Wünschen notwendig machen.

Die Beratung und Vermittlung sind im Einzelfall durch die Betreuungsbehörde zu dokumentieren, mögliche betreuungsvermeidende Hilfen im Sozialbericht aufzuführen.

Die Betreuungsbehörde hat weder eine Kontrollfunktion gegenüber dem betroffenen Menschen noch eine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Trägern. Auch findet kein individuelles Fallmanagement statt. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.

Im Zusammenhang mit § 4 BtBG wird sich die Betreuungsbehörde zukünftig wie folgt nach außen präsentieren:

- kommunale Dienstleisterin für Personen, die bei Anhaltspunkten für einen betreuungsrechtlichen Bedarf Beratung benötigen einschl. Vermittlung anderer, Betreuung vermeidender Hilfen,
- kommunale Dienstleisterin im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe (Information, Beteiligung, Sozialbericht etc.),
- kommunale Dienstleisterin zu allgemeinen Fragen der rechtlichen Vorsorge (Vollmachten, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung),
- kommunale Fachberatungsstelle für Dritte zu allgemeinen Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge.

Eine Hilfestellung bezüglich der Abgrenzung zum Sozialrecht leistet die Handreichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie den Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten.

III. Konkrete Schritte im Hinblick auf die „Vermittlung anderer Hilfen“

Die Wahrnehmung der Aufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ kann:

1. vor einem Betreuungsverfahren, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen betreuungsrechtlichen Bedarf bestehen, und
2. während eines Betreuungsverfahrens sowie vor einer Betreuerbestellung geschehen.

Zu ihrer Realisierung sind im Rahmen der Netzwerkarbeit notwendige Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (SGB II bzw. XII) sowie den externen Sozialleistungsträgern erforderlich.

Zu 1. Vermittlung anderer Hilfen vor einem Betreuungsverfahren

Grundsätzlich wird ein Betreuungsverfahren durch Eigenantrag eines Betroffenen oder durch eine Betreuungsanregung beim Betreuungsgericht eröffnet. Oftmals werden bereits vor dem Betreuungsverfahren konkrete Notlagen an die örtliche Betreuungsbehörde herangetragen und beschrieben. Dieses geschieht in der Regel durch:

- die persönliche Vorsprache der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld,
- eine schriftliche Eingabe (z. B. Brief, E-Mail) der betroffenen Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld,
- einen Anruf durch die betroffene Person selbst sowie nahestehender Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie durch Fachpersonal aus beispielsweise Pflege, Sozialarbeit, Grundsicherung.

Sollte sich nach erster fachlicher Einschätzung ein relevanter betreuungsrechtlicher Handlungsbedarf abzeichnen, der nicht komplett durch andere (soziale) Hilfen abgedeckt werden kann, ergeben sich für die örtliche Betreuungsbehörde folgende Optionen:

- Hinwirken auf die Betreuungsanregung durch Dritte beim Betreuungsgericht,
- Hinwirken auf die Betreuungsbeartragung, insbesondere bei erheblich Körperbehinderten (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB) beziehungsweise bei Eltern von noch nicht volljährigen, behinderten jungen Menschen (§ 1908a BGB),
- Erstellung einer schriftlichen Mitteilung nach § 7 BtBG, um auf eine betreuungsrelevante Situation aufmerksam zu machen und das betreuungsgerichtliche Verfahren anzuregen.

Für die Betreuungsbehörde besteht bereits vor dem betreuungsgerichtlichen Verfahren zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme. Mit Blick auf das neue Gesetz muss beobachtet werden, ob sich die mit dem § 4 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben tatsächlich betreuungsvermeidend auswirken. Von einer Reduzierung der Aufgabenkreise auf das unabdingbar notwendige Maß wird ausgegangen.

Zu 2. Vermittlung anderer Hilfen während eines Betreuungsverfahrens beziehungsweise vor einer Betreuerbestellung

Bei Beauftragung der Betreuungsbehörde im Rahmen des § 8 BtBG zur Sachverhaltsfeststellung kann sich die Pflicht zur Vermittlung anderer Hilfen im Sinne des § 4 Abs. 2 BtBG auf Grund der festgestellten konkreten Bedarfssituation, Dringlichkeit und Fallgestaltung vor, während oder nach der betreuungsbehördlichen Sachverhaltsberichterstattung ergeben.

Eine adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des Betroffenen orientierte Beratung im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe ist Standard für die Arbeit der Betreuungsbehörde. Die Vermittlungsergebnisse beziehungsweise -bemühungen sind in die Sachverhaltsberichterstattung aufzunehmen und dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

IV. Verfahrens- und Fallverantwortung bei der „Vermittlung anderer Hilfen“

Bei der Umsetzung der betreuungsbehördlichen Pflichtaufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ obliegt der Betreuungsbehörde eine Verfahrensverantwortung. Sie macht auf gegebenenfalls passende Ansprüche und Hilfen aufmerksam und unterstützt den betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen. Hierzu gehören auch die Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht, die Abklärung von Zuständigkeiten sowie die Vereinbarung und gegebenenfalls gemeinsame Terminierung von und mit Fachdiensten. Weiter macht die Behörde auf adäquate Selbsthilfemöglichkeiten aufmerksam, wie die Beauftragung eines Anwaltes mit den hierfür relevanten Möglichkeiten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

Die konkrete Vermittlung der örtlichen Betreuungsbehörde an einen Sozialleistungsträger führt bei diesem zur Fallverantwortung.

Der betroffene Mensch ist von Seiten der Betreuungsbehörde und der im Rahmen der „Vermittlung anderer Hilfen“ eingeschalteten Dienste darin zu unterstützen, die notwendigen Antragstellungen selbst vorzunehmen.

Die Maßnahmen sind im Betreuungsvorgang zu dokumentieren.

Auch mit Blick auf die unterschiedliche Verfahrens- und Fallverantwortung ist auf die Bedeutung einer guten Netzwerkarbeit zu den sozialen Sicherungssystemen an sich und zu den Mitarbeitern in der eigenen Kommune im Besonderen hinzuweisen. Schnittstellendiskussionen und Absprachen ermöglichen eine Verbindlichkeit zu Gunsten des betroffenen Menschen (z. B. Bekanntgabe einer Notlage, Bekanntwerden eines Hilfebedarfs, Erfüllung von Fristen, Einsetzen

der Sozialhilfe beziehungsweise rückwirkende Zahlung von Sozialleistungen, kein Vorhalt eines Fristversäumnisses oder fehlender Mitwirkung), schaffen durch Vereinfachung der Zusammenarbeit Synergieeffekte und ermöglichen der zuständigen „SGB-Behörde“, schnell, helfend, beratend und unterstützend im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages (z. B. SGB XII) tätig zu werden. Darüber hinaus kann das Wissen um die Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung und der damit verbundene Vorrang „anderer Hilfen“ sinnvoll in die Vertragsgestaltung und Leistungsüberprüfung von delegierten kommunalen Aufgaben und freiwilligen Leistungen einfließen.

V. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die mit § 4 Abs. 1 und 2 BtBG n. F. verbundenen neuen Aufgaben der „Vermittlung anderer Hilfen“ durch die örtliche Betreuungsbehörde die Einrichtung neuer rechtlicher Betreuungen erübrigen wird. Gerechnet wird mit der Konkretisierung von Aufgabenkreisen und deren Reduzierung auf das im konkreten Einzelfall unabdingbar notwendige Maß. Für die örtlichen Betreuungsbehörden wird hinsichtlich der „Vermittlung anderer Hilfen“ mit einem durchschnittlichen zeitlichen Mehraufwand von mindestens 1 Stunde pro Vermittlungsfall gerechnet, der sich in der Personal- und Sachausstattung der Kommune niederschlagen wird. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.

Anlage: Allgemeine Hilfestellung für die örtliche Betreuungsbehörde zur „Vermittlung anderer Hilfen“ durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen für Menschen mit betreuungsrelevanten Einschränkungen und vorhandenen Kompetenzen

Anmerkung: Neben den Hilfen durch das soziale Sicherungssystem und privatrechtlichen Hilfen sind individuelle Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe sowie durch das soziale Umfeld zu berücksichtigen.

„Andere Hilfen“ / Ermittlung von Bedarfen und bedarfsgerechten Hilfen durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen			
Betreuungsrelevante Aufgaben (Stichworte)	Bedarfe/Rechte v. a. Hilfen angewiesenen Menschen	Soziale Sicherungssysteme (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Fürsorge)	Privatrechtliche Hilfen
Alle Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Erstellung einer qualifizierten Vollmacht 		
Aufenthaltsbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Bevollmächtigung möglich 		
Gesundheitsfürsorge	Medizinische Behandlung/ Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Quartierssozialarbeit • Sozialpsychiatrischer Dienst • Pflegeberatung • Pflegestützpunkte der Pflegekasse und der Kommune • Ambulantes betreutes Wohnen nach SGB XII und andere Eingliederungshilfen • Kliniksozialarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI) • Unabhängige Patientenberatungsstelle • Patientenverfügung inkl. Vollmacht
Angelegenheiten bei sozialen Leistungsträgern	Materielle Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII • Z.B. Wohn- und Teilhabegesetz • Unterstützende Dienstleistungen der Sozialleistungsträger: Sozialhilfe, Rente, Kranken- bzw. Pflegeversicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungspflicht; § 14 Beratungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB V und XI sowie II, III und XII)

Behörden-angelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> • § 15 SGB X (Bestellung eines Vertreters von Amts wegen) • Quartierssozialarbeit, auch hinsichtlich Regelung im SGB I • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII • Unterstützende Dienstleistungen der Sozialhilfeträger: Sozialhilfe, Rente, Kranken- bzw. Pflegeversicherung etc. nach den Bestimmungen des SGB I (z. B. § 11 Persönliche Hilfe, § 13 Aufklärungspflicht, § 14 Beratungspflicht, § 16 Weiterleitungspflicht) • Bewährungshilfe Justiz etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB XII und II, III)
Vermögenssorge und Regelung der finanziellen Angelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> • Schuldnerberatungsstellen • Ambulant betreutes Wohnen nach SGB XII 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt • Verbraucherzentrale
Wohnungs-angelegenheiten		<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle Wohnungssicherung und Wohnungserhalt (ggf. Wohnungsvermittlung) • Bewährungshilfe Justiz etc. • Notunterkünfte 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt • Mietervereine • Sozialdienste von Wohnungsgesellschaften/-genossenschaften
Stationäre und ambulante Einrichtungen	Schutz/ Gefährdung/ Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Kliniksozialarbeit • Quartierssozialarbeit • Pflegekassen • Kommunale Pflegeberatung 	
Arbeit/ Beschäftigung	Arbeit/Beschäftigung/berufliche Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Bewährungshilfe Justiz etc. • Gewerkschaft • Betriebsrat, Personalrat bzw. betriebliche Unterstützungen aus SGB IX • Schwerbehindertenvertretung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt (insb. Durchsetzung von Ansprüchen aus SGB II, III und XII)

		<ul style="list-style-type: none"> • Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf • Hilfsmaßnahmen der Sozialleistungsträger im Rahmen des SGB II, III bzw. XII 	
Überwachung von Vollmachtnehmern	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich (Beschluss Betreuungsgericht > Kontrollbetreuung bzw. Widerruf der Vollmacht) 		

Besonderheiten:

a) Umgangsbestimmung	Nicht möglich		
b) Junge Erwachsene (Sondersachverhalt)		<ul style="list-style-type: none"> • Hilfsmöglichkeiten aus SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Ausstellung einer Vollmacht • Anwalt
c) Post- und Fernmeldebefugnis	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fehlender Geschäftsfähigkeit bzw. Einwilligungsfähigkeit nicht möglich • Bei vorhandener Geschäftsfähigkeit: Bevollmächtigung möglich 		
d) Einwilligungsvorbehalt	Nicht möglich		

Mai 2014

Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden

überarbeitet unter Berücksichtigung des
Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	13
1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	14
2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	16
3. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Voll- machten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.....	16
4. Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungs- vermeidender Hilfen	16
5. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern.....	16
6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten.....	17
7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes.....	17
8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften	18
C. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen.....	18
D. Beschäftigung von Fachkräften	22
E. Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG	22

A. Einleitung

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bedarf es in der Kommune einer leistungsfähigen, bürgernahen Infrastruktur.

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind als Fachbehörde strukturell steuernde Aufgaben (z. B. ein Sicherstellungsgebot für die Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, die Förderung von Betreuungsvereinen, die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und die Unterstützung bei ihrer Erstellung und weitere einzelfallbezogene Steuerungsaufgaben (z. B. die Vermittlung anderer betreuungsvermeidender Hilfen, die Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter vorsorgende Verfügungen und die Unterstützung der Betreuungsgerichte) zugewiesen.

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Stützpfiler im Betreuungswesen einer Kommune und bedarf der Förderung, Unterstützung und Begleitung. Zu den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde gehören die Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Bürgern sowie der Aufbau und die Pflege eines Unterstützungsnetzes für bürgerschaftliches Engagement.

Die Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes trägt dazu bei, dass der Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag der Betreuungsbehörde wahrgenommen werden kann.

Die Betreuungsbehörde erfüllt eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem, indem sie die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge informiert und bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen mit unterstützenden Hilfesystemen zusammenarbeitet. Die erfolgreiche Erschließung anderer kommunaler Unterstützungssysteme im Vorfeld einer Betreuung trägt dazu bei, dass der Eingriff in die Autonomie Betroffener auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleibt und nicht erforderliche Betreuerbestellungen vermieden werden.

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte durch die Betreuungsbehörde trägt dazu bei, dass durch eine fachlich fundierte Sachverhaltsaufklärung die Erforderlichkeit einer Betreuung beurteilt wird und den Gerichten Entscheidungshilfen gegeben werden. Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde unterstreicht diese Funktion der Behörde durch fachliche Vorgaben an die Berichterstattung in § 8 BtBG i. V. m. § 279 FamFG, in der insbesondere auf folgende Kriterien Bezug genommen werden soll:

1. Persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB),
3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 BGB) und
4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Die Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden sollen die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörden unterstützen und einen Orientierungsrahmen geben. Etwaige abweichende landesspezifische Regelungen bleiben davon unberührt.

B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde

Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) vom 12.9.1990 (BGBl. I S.2002, 2025), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28.8.2013 (BGBl. I, S. 3393).

Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
3. Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
4. Unterbreitung eines Beratungsangebotes, gerichtet an die betroffene Person, sowie die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
5. Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern
6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

1. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

1.1. Unterstützung der Betreuungsgerichte

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes, die Betreuunggerichtshilfe, ist in der örtlichen Betreuungsbehörde der Arbeitsschwerpunkt.

Mitteilungsmöglichkeit – § 7 BtBG

Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

Unterstützung der Betreuungsgerichte – § 8 Abs. 1 BtBG, § 279 Abs. 2 FamFG

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht durch die Sachverhaltsaufklärung, die Beteiligung/Außerungsmöglichkeit im Betreuungsverfahren und den Vollzug richterlicher Anordnungen. Die Behörde erfüllt in ihrer Berichterstattung gegenüber dem Gericht die Anforderungen nach § 279 Abs. 2 FamFG und bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, auf die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, auf den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung und auf die Sichtweise des Betroffenen (qualifizierter Sozialbericht). Sie schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer und Verfahrenspfleger vor.

Berufsbetreuer – § 8 Abs. 2 BtBG, § 1897 Abs. 7 S. 1 und 2 BGB

Schlägt die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der zum Zeitpunkt des Vorschlages berufsmäßig geführten Betreuungen mit, § 8 Abs. 2 BtBG.

Wird eine Person erstmals als Berufsbetreuer bestellt, soll das Gericht die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB.

Die Betreuungsbehörde fordert bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB.

Mitteilungspflicht – § 10 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Der Berufsbetreuer hat der Betreuungsbehörde für das Kalenderjahr die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim oder außerhalb eines Heimes, und den erhaltenen Geldbetrag offenzulegen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

1.2. Beteiligung am Verfahren

Das Verfahren in Betreuungssachen ist im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

Beteiligte im Verfahren – § 274, 291 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder über Umfang, Inhalt oder Bestand von Entscheidungen dieser Art hinzuzuziehen.

Anhörung im Betreuungsverfahren – §§ 279 Abs. 2 § 296 Abs. 2 FamFG

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören.

Anhörung im Betreuungsverfahren – §§ 293 Abs. 1, 294 Abs.1, 295 Abs. 1 FamFG

Vor der Erweiterung oder Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers, der Erweiterung oder Einschränkung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen und der Verlängerung oder Aufhebung der Betreuung hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Beteiligung und Anhörung im Unterbringungsverfahren – § 315, § 320 FamFG

Auf ihren Antrag ist die Betreuungsbehörde als Beteiligte hinzuzuziehen. Vor der Anordnung einer Unterbringung soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde anhören.

Anhörung im Verfahren zur Genehmigung einer Sterilisation – § 297 Abs. 2 FamFG

Vor der Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation hat das Gericht die Betreuungsbehörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

Bekanntmachung der Entscheidungen – §§ 288 Abs. 2, 297 Abs. 8, 325 FamFG

Die Entscheidungen des Gerichts sind der Behörde stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme handelt. Andere Beschlüsse sind ihr bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde.

Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sterilisation ist der Betreuungsbehörde stets bekannt zu geben.

Die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, hat das Gericht der Betreuungsbehörde bekannt zu geben.

Vollzugshilfe – §§ 278, 283, 284, 319, 322 FamFG

Die Betreuungsbehörde ist verpflichtet, auf gerichtliche Weisung Betroffene zur persönlichen Anhörung oder zur Untersuchung durch den Sachverständigen vorzuführen sowie den Betreuer oder Bevollmächtigten zu unterstützen (Vorführung des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zur persönlichen Anhörung bzw. zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks, zur Untersuchung für die Begutachtung, zur Unterbringung und Beobachtung zur Vorbereitung des Gutachtens, zum Vollzug der Unterbringung).

Beschwerderecht – §§ 303 Abs. 1, 334 FamFG

Der Betreuungsbehörde steht ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts oder Entscheidungen über Umfang, Inhalt oder Bestand solcher Maßnahmen sowie in Unterbringungsverfahren zu.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses – §§ 1802 Abs. 3, 1908i Abs. 1 BGB

Ist das durch einen Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, hat die Betreuungsbehörde auf Anordnung des Gerichts ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen.

1.3. Aufgaben nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Schließlich gibt es weitere Aufgaben, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen sind. Dies sind insbesondere das BGB, das FamFG und das VBG. Diese Aufgaben sind nach § 10 BtBG der örtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen und werden in der Anlage D. im Einzelnen aufgeführt.

2. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Es ist Aufgabe der Behörde, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten. Zu den allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen gehören insbesondere Vorsorgeinstrumente und deren rechtliche Rahmenbedingungen.

Auf diese Weise sollen nicht erforderliche Betreuerbestellungen im Wege der Vorfeldberatung besser herausgefiltert werden. Mithilfe von Informationen und Beratung bereits im Hinblick auf mögliche Betreuungsfälle können frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren vermieden werden.¹

3. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Die Beratung und Unterstützung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde, § 4 Abs. 1 BtBG.

Der Betreuungsbehörde ist darüber hinaus die Befugnis zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen übertragen. Die Betreuungsbehörde hat zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen geeignete Beamte und Beschäftigte zu bestellen, § 6 Abs. 2 bis 6 BtBG.

4. Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen

Die Betreuungsbehörde soll Betroffenen eine Beratung anbieten. Eine Beratung durch die Behörde setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus. Die Beratung soll für den Betroffenen entsprechend seiner Fähigkeiten verständlich sein, zum Beispiel indem sie gegebenenfalls in Leichter Sprache erfolgt. Um dem Erforderlichkeitsgrundsatz zu mehr praktischer Wirksamkeit zu verhelfen und um eine dem Modell „Eingangsstanz“ entsprechende Filterfunktion zu erreichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass den Betroffenen betreuungsvermeidende Hilfen und der Zugang hierzu durch Beratung aufgezeigt werden.

Die Hilfe der Betreuungsbehörde ist auf Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt.²

5. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern

Die Betreuungsbehörde ist die Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht. Sie zeigt Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf und vermittelt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern. Dabei nimmt sie gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen wahr.

¹ BT-Drs. 17/13419.

² a.a.O.

6. Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten – § 4 Abs. 3 und § 5 BtBG

Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt die Betreuer und Bevollmächtigten auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie sorgt darüber hinaus für ausreichende Angebote zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten.

Beratung und Unterstützung der Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes – § 4 Abs. 3 HS 2 BtBG i. V. m. § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB

Berufsbetreuer können von der Betreuungsbehörde bei der vom Betreuungsgericht angeordneten Erstellung eines Betreuungsplanes unterstützt werden.

Vollzugshilfe – § 326 FamFG

Die Betreuungsbehörde hat Betreuer sowie Bevollmächtigte bei der zivilrechtlichen Unterbringung zu unterstützen und kann dazu polizeiliche Hilfe anfordern.

7. Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes ist

- Planung, Koordinierung- und Steuerung,
- Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Dazu gehören:

Anregung und Förderung von freien Organisationen – § 6 Abs. 1 S. 1 BtBG

Die Betreuungsbehörde hat die Tätigkeit von Personen und Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger zu fördern und anzuregen, dieses bezieht sich nicht nur auf die finanzielle Förderung. Die Betreuungsbehörde hat mit den Betreuungsvereinen und anderen Gruppierungen zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören die Öffentlichkeitsarbeit, die Anregung zur Gründung von Betreuungsvereinen, die Unterstützung und Förderung der Betreuungsvereine, die Anregung und Förderung von sonstigen privaten Organisationen oder Einzelpersonen zugunsten Betreuungsbedürftiger.

Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen – § 6 Abs. 1 S. 2 BtBG

Aufgabe der Betreuungsbehörde ist die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.

Sie kann dies durch eine entsprechende Förderung von Betreuungsvereinen gewährleisten.

Gewinnung von Betreuern –

§ 8 BtBG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 BtBG und § 1897 Abs. 7 BGB

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Dies bezieht sich nicht nur auf den Einzelfall. Hierzu gehört insbesondere die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit.

Durch Landesrecht können weitere Aufgaben hinzukommen, insbesondere

- Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften,
- Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften,
- Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
- Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
- Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder.

8. Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Führung von Betreuungen – §§ 1897, 1900 Abs. 4 BGB

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern – rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit "Ausfallbürge" für den Fall, dass kein anderer Betreuer geeignet und bereit ist, sich bestellen zu lassen.

Übernahme von Verfahrenspflegschaften – § 276 FamFG

Die Bestellung eines Mitarbeiters der Betreuungsbehörde zum Verfahrenspfleger ist wegen der gegebenen Interessenkollision strittig. Die Behörde ist gleichzeitig selbstständige Verfahrensbeteiligte mit eigenem Beschwerderecht.

C. Einzelbetrachtungen zu den Aufgabenbereichen

1. Aufgabenbereich: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte, die Betreuungsgerichtshilfe, ist der Arbeitsschwerpunkt einer Betreuungsbehörde. In der Praxis der Betreuungsbehörden wird dieser Tätigkeitsbereich unterschiedlich ausdifferenziert. Hier zugrunde gelegt wird die Differenzierung nach

- Erstverfahren,
- Wiederholungsverfahren,
- Zuführung zur Unterbringung, Vorführung zur Anhörung,
- Andere Verfahren.

Betreuungsbehörden haben – in unterschiedlichen Verfahren und im Ergebnis mit unterschiedlichen Werten – die für diese Tätigkeiten notwendigen Arbeitszeiten ermittelt.

Für die erstmalige Beteiligung der Behörde in einem gerichtlichen Betreuungsverfahren hat sich vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde ein Zeitaufwand zwischen sieben und neun Stunden herausgebildet. Die anderen einzelfallbezogenen Tätigkeiten wurden in diesem Zusammenhang geringer veranschlagt (vier bis fünf Stunden). Durch die gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Sachverhaltsfeststellung und Berichterstattung durch die Betreuungsbehörde und die Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten wird der zeitliche Aufwand für die einzelfallbezogenen Arbeitsvorgänge ansteigen. Eine durchschnittliche Steigerung um mindestens eine Stunde je Einzelverfahren ist zu erwarten. Es handelt sich dabei um eine gemittelte Schätzung aufgrund von Erfahrungen. Die tatsächlichen Auswirkungen vor Ort sind je nach Ausgangslage und bisheriger Praxis unterschiedlich.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben im Erst- oder Wiederholungsverfahren, in der Zuführung zur Unterbringung oder Vorführung zur Anhörung und der anderen Verfahren ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe:	Inhalte der Einzelaufgabe
Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren Betreuungsverfahren als Erstverfahren	<ul style="list-style-type: none">• Umfängliche Feststellung des Sachverhalts,• Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener, Angehörige, persönliches Umfeld, Einrichtungen, Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.),• Erarbeitung einer Stellungnahme aus den Feststellungsergebnissen (qualifizierter Sozialbericht),• Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und Mitteilung über den Umfang

Aufgabe: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	Inhalte der Einzelaufgabe
	der berufsmäßig geführten Betreuungen, <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers, evtl. Mehrfachbesuche bei dem Betroffenen und Vorstellung des Betreuers, • Beteiligung an der gerichtlichen Anhörung des Betroffenen, • Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 303 FamFG.
Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren	Grundstock wie Erstverfahren. Ablauf wie Erstverfahren (Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, daher geringerer Feststellungsaufwand).
Unterbringungsverfahren wie zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 BGB, Stellungnahmen zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen.	Grundstock wie Wiederholungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsbehörde als Beteiligte • Anhörung zur Unterbringung • Abgabe von Stellungnahmen an das Betreuungsgericht hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahme. (Die Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, auch bzgl. Unterbringung).
Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung	Grundstock wie Wiederholungsverfahren. Recherche hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen. Vornahme der Maßnahmen.
Andere Verfahren	Hierunter fallen Verfahren, die sich aus § 10 BtBG ergeben, wie z. B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 1802 Abs. 3 BGB.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren beträgt erfahrungsgemäß ca. 65 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde.

2. Aufgabenbereich: Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Es ist Aufgabe der Behörde, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten. Dies wird durch allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Einzelfallhilfen geleistet.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben sollte bei der Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" berücksichtigt werden (s. Pkt. 7.).

3. Aufgabenbereich: Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Unter den Aufgabenbereich fallen die Beratung einzelner Personen zu Fragen über Vollmachten oder Betreuungsverfügungen und die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Eine Darstellung der Einzelaufgaben der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen und der Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung.

Aufgabe: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	Inhalte der Einzelaufgabe
Einzelfallbezogene Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen	Beratungsgespräch im Einzelfall zu allgemeinen Fragen von Vollmacht und Betreuungsverfügung.
Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung	<ul style="list-style-type: none"> • Belehrung über Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde. • Prüfung der Identität über Vorlage eines Personaldokuments. • Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des zu unterzeichnenden Papiers. • Fertigung des Prüfvermerks mit den entsprechenden Inhalten. • Vornahme der Beglaubigung. • Fertigung eines Beglaubigungsprotokolls (wer ist erschienen, Datum, Uhrzeit, Bekehrungsinhalt etc.) • Ggf. wenn gewünscht, Fertigung von Kopien mit amtlicher Beglaubigung (Beglaubigung der inhaltlichen Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original). • Kassentechnische Umsetzung des Gebühreneinzugs (ggf. Erstellung des Gebührenbescheides, Begründung bei Erlass der Gebühren Billigkeitsprüfung etc.).

Empfehlung:

Der Aufwand für die Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

4. Aufgabenbereich: Beratungsangebot für betroffene Personen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen

Die Betreuungsbehörde ist durch das Gesetz aufgefordert, Bürgern Hilfestellungen zu leisten, die innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen kann. Die Beratung von Betroffenen und die Vermittlung anderer Hilfen stellen hohe Anforderungen an das fachliche und methodische Fallmanagement der Betreuungsbehörde. Es müssen Informationen über das regionale Hilfenetz und die Dienstleistungsstrukturen mit Methoden des Wissensmanagement vorgehalten und genutzt werden. Neben dem Erfahrungswissen der Beschäftigten ist eine technische Unterstützung zur Verarbeitung von Informationen und zur Dokumentation von Arbeitsvorgängen erforderlich.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

5. Aufgabenbereich: Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern

Die Betreuungsbehörde zeigt Betroffenen Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf und vermittelt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern. Eine enge Kooperation, die innerhalb und außerhalb eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens erfolgen kann, ist hierfür Voraussetzung.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern sollte unter dem Gesamtaufwand für die Unterstützung der Betreuungsgerichte berücksichtigt werden (siehe Pkt. 1.).

6. Aufgabenbereich: Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten

Unter den Aufgabenbereich fallen die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie deren Unterstützung bei der zivilrechtlichen Unterbringung.

Die Betreuungsbehörde hat ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, um Betreuern und Bevollmächtigten Handlungs- und Entscheidungsalternativen aufzuzeigen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen. Ein ausreichendes Angebot gibt insbesondere den ehrenamtlichen Betreuern und den Bevollmächtigten die Sicherheit, bei den vielschichtigen Problemen aus der Führung einer Betreuung oder Vollmachtausübung professionelle Hilfestellung zu erhalten.

Zum Aufgabenbereich gehört auch die Unterstützung von Betreuern bei der Betreuungsplanung.

Empfehlung:

Zur Sicherstellung des Aufgabenbereichs der Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten wird ein Zeitanteil von 15 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde empfohlen.

7. Aufgabenbereich: Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes

Unter Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes werden alle nicht einzelfallbezogenen Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zusammengefasst.

Dazu gehören Aufgaben wie die Anregung und Förderung von freien Organisationen, die nicht einzelfallbezogene Einführung, Fortbildung und Gewinnung von Betreuern, die Anregung und Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und andere Aufgaben auf kommunaler Ebene für das Gesamtsystem (Beispiele: Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, Mitwirkung bei der Anerkennung oder beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen, Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder, Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen und Einzelpersonen der kommunalen Praxis im Umfeld von Betreuungen, z. B. Gerichte, Soziale Dienste und Dienstleistende, Betreuer usw.).

Empfehlung:

Für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehörden-gesetzes" scheint ein Zeitanteil von 20 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde angezeigt.

8. Aufgabenbereich: Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Wenn die Betreuungsbehörde vom Gericht bestellt wird, ist sie rechtlich verpflichtet, die Betreuung als Institution zu übernehmen. Die Bestellung der Behörde als Institution kann sich auf die Fälle beschränken, bei denen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles eine Institution als Betreuer gefragt ist oder auf die Fälle, die besonders eilbedürftig sind.

Empfehlung:

Der dafür erforderliche Zeitanteil sollte sich im Regelfall nach dem Stundenansatz berechnen, der einem Berufsbetreuer für die Führung von Betreuungen nach § 5 VBVG zugestanden wird.

Zusammenfassung der Empfehlungen:

Aufgabenbereich	Aufwand
Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren, Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten und Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern.	65 %
"Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes" und Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	20 %
Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten	15 %
	100 %

D. Beschäftigung von Fachkräften

Zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsbehörde werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen, § 9 BtBG.

Die Behörde hat eine für die Erfüllung der Aufgaben angemessene Fortbildung zu gewährleisten.

E. Weitere Aufgaben nach BGB, FamFG und VBVG

Die der Betreuungsbehörde neben den im BtBG geregelten Aufgaben nach anderen Vorschriften obliegenden Aufgaben bleiben von den Regelungen des BtBG unberührt, § 9 BtBG. Dies sind:³

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem BGB

§ 1792 Abs. 1 S. 2 Hs 2 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Betreuungsbehörde kann als Gegenvormund bestellt werden. Bei Bestellung der als Gegenvormund sind die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu beachten.

³ In Anlehnung an: Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden, 2013.

§ 1802 Abs. 2 und 3 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses durch den Betreuer einen Beamten zur Hilfestellung bereitzuhalten, sofern der Betreuer die Unterstützung wünscht. Gleichzeitig kann das Betreuungsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnisses anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

§ 1887 Abs. 2 S. 3 BGB i. V. m. § 1895 BGB i. V. m. § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB:

Die Betreuungsbehörde soll einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen, wenn eine andere geeignete Person als Betreuer bestellt werden kann und dies dem Wohl des Betreuten dient.

§ 1897 Abs. 2 S. 2 BGB:

Ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde darf nur zum Betreuer bestellt werden, wenn die für ihn zuständige Behörde ihre Einwilligung dazu erklärt hat.

§ 1897 Abs. 7 BGB:

Vor der erstmaligen Bestellung eines Betreuers als Berufsbetreuer soll das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 S. 1 Alternative 2 VBVG zu treffenden Feststellungen anhören. Gleichzeitig soll die Behörde die ausgewählte Person auffordern, ein Führungszeugnis sowie eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

§ 1900 Abs. 4 BGB:

Die Betreuungsbehörde überträgt die Wahrnehmung der Aufgaben aus der ihr übertragenen Betreuung auf einen einzelnen Mitarbeiter. Die Abs. 2 und 3 gelten dabei entsprechend.

§ 1901 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat bei der Übertragung von Betreuungen auf sie selbst die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Führung von Betreuungen wahrzunehmen.

§ 1908b Abs. 4 BGB:

Die Betreuungsbehörde hat das Recht, die Entlassung eines Behördenbetreuers zu beantragen. Hierbei handelt es sich um die Entlassung des als Einzelbetreuer bestellten Behördenmitarbeiters.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem FamFG

Für Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt der Allgemeine Teil des FamFG (§§ 1 - 110 FamFG). Die Spezialbestimmungen sind im 3. Buch festgelegt:

3. Buch Abschnitt 1 – Verfahren in Betreuungssachen

§ 274 Abs. 3 FamFG:

Aus § 274 ergeben sich die Beteiligten in Betreuungssachen, die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Betreuungsbehörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen. Als Verfahrensgegenstände werden Entscheidungen über die

Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder über Umfang, Inhalt oder Bestand derartiger Entscheidungen beschrieben.

§ 276 FamFG:

Ob die Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger bestellt werden kann, ist zumindest nicht per Gesetz ausgeschlossen. Ggf. erhält die Behörde für ihren als Verfahrenspfleger bestellten Bediensteten nach § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz.

§ 278 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Betreuungsbehörde vorführen lassen. Der Gesetzgeber hat dabei nicht die Beteiligung entsprechender Vollzugsorgane vorgesehen, sondern diese Aufgabe direkt der Behörde zugewiesen. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Behörde durch ihre im Umgang mit psychisch kranken oder behinderten Menschen ausgebildeten Mitarbeiter einen sachgerechten Umgang mit dem Betroffenen in schwierigen Situationen gewährleistet.⁴

§ 279 Abs. 2 FamFG:

Die Betreuungsbehörde ist vom Betreuungsgericht vor der Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anzuhören. Dies hat seit 1.7.2014 in jedem Fall zu geschehen, nicht nur wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient. Abs. 2 enthält konkrete Vorgaben für den qualifizierten Sozialbericht. Die Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen: 1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, 2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB), 3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 BGB) und 4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

§ 283 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Betreuungsbehörde den Betroffenen zur das Gutachten vorbereitenden Untersuchung vorführt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

§ 284 Abs. 3 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Betreuungsbehörde den Betroffenen zur Vorbereitung des Gutachtens zur Beobachtung und der damit zusammenhängenden Unterbringung vorführt. Gewalt anwenden und die Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen betreten, darf die Behörde nur, wenn dies durch das Gericht ausdrücklich angeordnet wurde, § 283 Abs. 2 und 3 FamFG gilt entsprechend.

§ 288 Abs. 2 FamFG:

Der Betreuungsbehörde sind Beschlüsse über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer

⁴ BT-Drs. 11/4528, S. 172.

solchen Maßnahme bekannt zu geben. Andere Beschlüsse sind der Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gemäß § 303 FamFG ein Recht zur Beschwerde zu.

§ 291 FamFG:

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Betreuungsbehörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine Entscheidung beantragt hat, kann das Betreuungsgericht von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder aber wenn die durch die Behörde vorgeschlagene Person dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft.

§§ 293, 294, 295, 296 FamFG:

Hier sind die Beteiligungen der Betreuungsbehörden in weiteren betreuungsrechtlichen Verfahren wie der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und der Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 293 FamFG), der Aufhebung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und der Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers oder des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 294 FamFG), der Verlängerung einer Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 295 FamFG) sowie der Neubestellung eines Betreuers nach § 1908c BGB benannt. Mit Ausnahme der letztgenannten Konstellation hat das Gericht die Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.

§ 297 Abs. 2 FamFG:

Für die Fälle der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1905 BGB erhält die Betreuungsbehörde die Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

§ 303 FamFG:

§ 303 FamFG ergänzt die Regelungen des Allgemeinen Teils über die Beschwerdeberechtigung nach § 59 FamFG. Nach Abs. 1 steht der Betreuungsbehörde gegen die Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie gegen Umfang, Inhalt oder Bestand dieser Maßnahmen die Beschwerde zu. Ihr steht ein Beschwerderecht auch dann zu, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Die Regelung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Überprüfung dieser Betreuungen zu veranlassen.

§ 308 FamFG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts für die Fälle, in denen dieses die Mitteilung der Entscheidung an die betreffenden Behörden für erforderlich hält, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, Dritter oder der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Mitteilung der Entscheidung muss der Erfüllung der den Empfängern obliegenden gesetzlichen Aufgaben dienen.

3. Buch Abschnitt 2 – Verfahren in Unterbringungssachen

§ 315 FamFG:

Die Beteiligten in Unterbringungssachen ergeben sich aus § 315 FamFG; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der

Betreuungsbehörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen.

§ 318 FamFG i. V. m. § 317 FamFG:

Zur Verfahrenspflegschaft in Unterbringungsverfahren s. Parallelregelung zu § 277 Abs. 4 S. 3 FamFG.

§ 319 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene in Verfahren nach § 312 FamFG weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Betreuungsbehörde vorführen lassen, s. Parallelregelung zu § 278 Abs. 5 FamFG.

§ 320 FamFG:

Das Gericht soll in Unterbringungssachen die Behörde anhören.

§ 322 FamFG:

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 FamFG entsprechend.

§ 325 FamFG:

Das Gericht hat der Betreuungsbehörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben. Der Behörde ist der Beschluss stets bekannt zu geben, nachdem sie in Unterbringungssachen gemäß § 320 FamFG angehört werden soll.

§ 326 FamFG:

Die Betreuungsbehörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 312 Abs. 1 FamFG zu unterstützen. Hier wird erstmals dem Bevollmächtigten i.S.d. § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB eine Unterstützung durch die Behörde eingeräumt. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung verlangt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Ebenfalls ist nach Abs. 3 für das Betreten der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. In diesen Fällen hat die Behörde nach eigenem Ermessen zu handeln.

§ 335 FamFG:

Abs. 4 regelt das Beschwerderecht der Betreuungsbehörde.

§ 338 FamFG:

Die Regelung beinhaltet ein Mitteilungsrecht des Betreuungsgerichts, Parallelregelung zu § 308 FamFG.

Aufgaben der Betreuungsbehörden nach dem VBVG

§ 10 VBVG:

Die Betreuungsbehörde hat die entsprechenden Meldungen der Berufsbetreuer entgegenzunehmen. Gleichzeitig kann sie die Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diese Mitteilung an das Betreuungsgericht zu übermitteln.

Mai 2015

Überarbeitete Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A.	Einleitung 30
(1)	Normzweck des § 1908f BGB..... 30
(2)	Umfang der Querschnittstätigkeit 31
(3)	Finanzierungsmodelle..... 32
(4)	Auswirkungen des „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden“ 33
(5)	Fazit 34
B.	Die Anerkennungsvoraussetzungen 36
(1)	Rechtliche Identität des Betreuungsvereines..... 36
(2)	Mitarbeiter 36
(3)	Geeignete Mitarbeiter 36
(4)	Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter 37
(5)	Aufsicht des Betreuungsvereines 37
(6)	Weiterbildungsangebote 40
(7)	Versicherungspflicht des Betreuungsvereines 40
(8)	Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer 43
(9)	Einführung ehrenamtlicher Betreuer 44
(10)	Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer..... 44
(11)	Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter 44
(12)	Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen 44
(13)	Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern..... 45

(14)	Landesrecht	45
(15)	Sonderregelung	45
(16)	Gemeinnützigkeit	45
(17)	Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit	46
(18)	Vernetzung auf örtlicher Ebene	46
C.	Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	47
D.	Anlagen	48
Anlage 1	Literaturübersicht zum Thema: Aufsicht des Betreuungsvereines	48
Anlage 2	Muster Tätigkeits-/ Sachbericht	48

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die Angaben beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Einleitung

Neben den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden stellen die Betreuungsvereine eine wesentliche Säule im System der rechtlichen Betreuung dar. Über das Führen von Betreuungen hinaus werden ihnen vom Gesetzgeber wichtige Aufgaben zugewiesen. Den Betreuungsvereinen obliegt damit die wichtige Funktion, das ehrenamtliche Engagement in der Betreuung zu stärken, indem sie ehrenamtliche Betreuer gewinnen, einführen, fortbilden, unterstützen und beraten. Auch im Bereich der Vorsorge und Betreuungsvermeidung übernehmen sie eine wichtige Rolle, indem sie über vorsorgende Möglichkeiten informieren sowie beraten und Bevollmächtigte beraten und unterstützen. Betreuungsvereine bieten zudem in der Regel berufliche Betreuungsleistungen an, ohne dass dies eine ausdrückliche Anerkennungsvoraussetzung wäre. Betreuungsvereine verknüpfen somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung.

Die „Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB“ sollen den Anerkennungsbehörden eine Handreichung für die Praxis der Anerkennung und Aufsicht, den Betreuungsvereinen eine Handlungshilfe für die Umsetzung und den politischen Mandats-trägern eine Entscheidungshilfe für die Förderung und Finanzierung der Betreuungsvereine sein.

1. Normzweck des § 1908f BGB

Bereits vor dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 waren gemeinnützige Vereinigungen aus der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften für erwachsene Bürger tätig. Für diese Vereinigungen und neu entstehende (entstandene) Vereine wurde 1992 eine neue rechtliche Grundlage in § 1908f BGB geschaffen. § 1908f BGB normiert Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung eines Vereines als Betreuungsverein. Diese Mindestvoraussetzungen müssen kumulativ, nicht alternativ vorliegen und dauerhaft sein. Sie müssen zwar für den Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht vorliegen, aber für die Zukunft gewährleistet sein.¹ Durch Landesrecht können die Mindestvoraussetzungen ergänzt oder erweitert werden. Soweit diese bestehen, bleiben sie von dieser Empfehlung unberührt.

Durch den Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung kommt den Betreuungsvereinen im Netzwerk der rechtlichen Betreuung eine wichtige Rolle zu. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört es, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten und zu unterstützen.

Betreuungsvereine haben die Aufgabe, den Gerichten gut motivierte und informierte Betreuer in möglichst großer Zahl zur Verfügung zu stellen, damit persönliche und möglichst sachgerechte Betreuungen gewährleistet werden können.² Seit 1999 gehört auch die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu den Aufgaben der Betreuungsvereine. Die Aufgaben nach § 1908f Abs. 1 Nr. 2 und 2a BGB werden allgemein als Querschnittsaufgaben bezeichnet.

Der Gesetzgeber erhofft sich von den Betreuungsvereinen die wirkungsvolle Zusammenführung von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Engagement. In der Begründung des Gesetzentwurfs

¹ BT-Drs. 11/4528, S. 158, OVG Hamburg, 2 Bs 425/99 v. 07.02.2000.

² BT-Drs. 11/4528, S. 100.

wurde ausgeführt, dass die Tätigkeit der Betreuungsvereine eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung besitzt, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt.³

Betreuungsvereine haben zu gewährleisten, dass sie über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügen, diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Die Anerkennung als Betreuungsverein ist Voraussetzung dafür, dass der Verein oder seine Mitarbeiter zum Betreuer bestellt werden können (§§ 1900 Abs. 1, 1897 Abs. 2 BGB).

Zweck des Betreuungsvereines ist die Wahrnehmung der sog. Querschnittsaufgaben. Gleichwohl geht der Gesetzgeber von einem Modell der organisierten Einzelbetreuung⁴ aus: *„Grundgedanke dieses Modells ist es, dem einzelnen ehrenamtlichen Betreuer bei seiner Arbeit einen ständigen Rückhalt zu geben. Er soll von den hauptamtlich im Verein angestellten Fachkräften in sein Aufgabengebiet eingeführt werden, und er soll die Möglichkeit haben, bei schwierigen Fragen den Rat dieser Fachkräfte einzuholen. Ferner soll im Verein – wiederum angeleitet von den beruflich mit der Betreuung befassten Kräften – ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfinden, was sowohl zu einer Erweiterung des praktischen Wissens als auch zu einer Überprüfung des eigenen Rollenverhaltens führen wird. Durch die Einbindung des einzelnen ehrenamtlichen Betreuers in ein Netz von Beratungsmöglichkeiten und persönlichen Beziehungen zu anderen Betreuern wird ihm das Gefühl genommen, mit seiner Arbeit allein gelassen zu werden und dadurch überfordert zu sein. Eine in dieser Weise organisierte Betreuungsarbeit steigert deren Attraktivität und führt damit zu einer Zunahme der Bereitschaft einzelner Mitbürger, Betreuungen zu übernehmen.“*⁵

2. Umfang der Querschnittstätigkeit

Jeder anerkannte Betreuungsverein hat den gesamten gesetzlich vorgegebenen Aufgabekatalog wahrzunehmen, unabhängig von länderspezifischen Regelungen der Anerkennung sowie möglichen institutionellen oder finanziellen Förderungen durch Land, Kommune oder andere.

§ 1908f BGB macht keine Vorgaben, in welchem konkreten zeitlichen Umfang ein Betreuungsverein die Aufgaben der planmäßigen Gewinnung, der Einführung, Fortbildung und Beratung sowie Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern, die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen wahrzunehmen hat. Vorgegeben ist aber, dass alle Aufgaben aus dem Aufgabekatalog wahrzunehmen sind.

In welchem Umfang die Querschnittsaufgaben wahrzunehmen sind, wurde bisher weitgehend an der individuellen Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereines bemessen. Dabei wurde insbesondere auf die steuerlichen Begünstigungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) verwiesen.

Danach hatten gemeinnützig anerkannte Betreuungsvereine für die Betreuungsführung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG im Vergleich zu Berufsbetreuern nur einen ermäßigten Steuersatz von

³ BT-Drs. 11/4528, S. 100.

⁴ BT-Drs. 11/4528, S. 158.

⁵ BT-Drs. 11/4528, S. 101.

7 % zu zahlen. Gehörten sie einem Dachverband der Freien Wohlfahrtspflege an, hatte der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 17.02.2009 festgestellt, dass sie von der Umsatzsteuer befreit seien.⁶

In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 VBVG hieß es: „Soweit der *Betreuungsverein, der gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 ebenfalls eine Vergütung nach den §§ 4 und 5 erhält, eine niedrigere Umsatzsteuer als ein freiberuflicher Betreuer zu entrichten hat, ist dieser Vorteil vom Gesetzgeber gewollt. Auf diese Weise sollten die Betreuungsvereine eine gezielte Förderung erhalten.*“⁷

Diese Argumentationslinie wird mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofes⁸ vom April 2013 grundlegend in Frage gestellt. Danach unterliegen Berufsbetreuer seit dem 1. Juli 2013 mit ihren Leistungen nicht mehr der Umsatzsteuer.

Die Betreuungsführung durch Betreuungsvereine oder durch Berufsbetreuer ist damit aus umsatzsteuerlicher Sicht gleichgestellt. Der den Betreuungsvereinen bisher zugesprochene finanzielle Vorteil, der insbesondere zur Finanzierung der Querschnittsarbeit eingesetzt werden sollte, ist damit obsolet.

3. Finanzierungsmodelle

Der Bundesgesetzgeber hat 1992 die Zuständigkeit für die Förderung der Betreuungsvereine ausschließlich den Ländern und Kommunen übertragen. Die einzelnen Bundesländer haben in der Regel Förderrichtlinien für die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine erlassen. In den meisten Landesausführungsgesetzen ist die Vereinsförderung nach Maßgabe des Haushalts geregelt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch eine Festbetragsfinanzierung sieht lediglich Rheinland-Pfalz vor.

Wurde ursprünglich davon ausgegangen, dass in der Regel die Finanzierung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten vom Land und der jeweiligen Gebietskörperschaft sowie aus Eigenmitteln des Vereins aufzubringen war, so hat sich die Finanzierungsstruktur für viele Betreuungsvereine in den letzten Jahren verändert und zum Teil (erheblich) verschlechtert.

Zahlreiche Bundesländer haben ihre Fördermodalitäten von einer pauschalen Festbetragsfinanzierung zu einer leistungsbezogenen Förderung umgestellt. Dabei hat sich eine ausschließlich leistungsbezogene Förderung als zunehmend schwierig für die Betreuungsvereine herausgestellt. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der sich verändernden Familienstrukturen ist die Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher bzw. familiärer Betreuungen tendenziell rückläufig. Darüber hinaus hat sich in der Vermittlungspraxis herausgestellt, dass Betreuungsgerichte gewonnene oder auch geschulte ehrenamtliche Betreuer häufig nicht ausreichend zeitnah bestellen, so dass die Motivation zur Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung schnell nachlässt. Sehen die Fördermodalitäten nur die Berücksichtigung der tatsächlich bestellten Personen vor, läuft der geleistete Aufwand des Betreuungsvereines somit häufig ins Leere und wird zu einem somit häufig kaum kalkulierbaren Finanzierungsfaktor.

Sofern Betreuungsvereine noch kommunale Fördermittel erhalten, ergibt sich in der Praxis eine

⁶ Bundesfinanzhof vom 17.02.2009, Az.XI R 67/06.

⁷ BT-Drs. 15/4874, S. 72.

⁸ Urteil BFH vom 25. April 2013, VR 7/11.

weitere Finanzierungsunsicherheit für die in der Regel nur jährlich bewilligten Fördermittel nach Maßgabe des Haushalts. Je instabiler die finanzielle Lage der kommunalen Haushalte sich entwickelt, desto mehr müssen Betreuungsvereine mit weiteren Kürzungen oder Streichungen der Fördermittel für die Querschnittsarbeit rechnen.

Deshalb sind Fördermodelle problematisch, die die Landesförderung von der kommunalen Förderung abhängig machen.

Ein weiteres Problem für die Betreuungsvereine ergibt sich dann, wenn die Betreuungsbehörde als Ausfallbürge von den Betreuungsgerichten besonders schwierige Betreuungen übertragen bekommt und in den Fördervereinbarungen zwischen Gebietskörperschaft und Betreuungsverein eine Übernahmeverpflichtung des Vereins für diese Betreuungen besteht. Treten solche Fälle vermehrt auf, besteht für den Betreuungsverein die Gefahr, gegenüber Berufsbetreuern benachteiligt zu werden.

4. Auswirkungen des „Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ auf die Betreuungsvereine

Das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde⁹, das am 1. Juli 2014 in Kraft trat, ist in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB um eine Formulierung ergänzt worden, nach der die gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer sowie Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nunmehr auch unterstützt werden müssen. Nach der Gesetzesbegründung soll die Pflicht zur Unterstützung neben der bisher schon bestehenden Pflicht zur Anleitung und Beratung bestehen. Mit der Ergänzung soll der Gedanke des Rückhalts für den ehrenamtlichen Betreuer im Verein stärker betont werden und eine langfristige Einbindung der ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten in das Netzwerk des Betreuungsvereines erreicht werden.

Mit der Unterstützung der Bevollmächtigten ist der Aufgabenkatalog der Betreuungsvereine um einen weiteren Punkt erweitert worden. Der Gesetzgeber knüpft in seiner Begründung an die ursprüngliche Stellung der Betreuungsvereine im Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure und Aufgaben im Betreuungswesen an. Die Betreuungsvereine als eine tragende Säule in diesem Bereich sollen bürgernahe Angebote unterbreiten und sowohl ehrenamtlichen Betreuern als nun zukünftig verstärkt auch Bevollmächtigten Einbindungsmöglichkeiten in das betreuerische Netzwerkgefüge vor Ort bieten.

Die verstärkte Fokussierung des Gesetzgebers auf den Personenkreis der Vollmachtgeber sowie der Vollmachtnehmer entspricht dem seit Längerem verfolgten Ziel, Betreuungen durch frühzeitig vereinbarte Vorsorgevollmachten zu vermeiden. Die kontinuierlich ansteigende Zahl der registrierten Vollmachten macht deutlich, dass die vorsorgenden Instrumente zunehmend in das gesellschaftliche Bewusstsein rücken. Allerdings ist auch festzustellen, dass erteilte Vorsorgevollmachten nicht immer den formalen Anforderungen genügen oder Vollmachtnehmende bzw. Vollmachterteilende sich nicht über den Umfang der Rechte und Pflichten im Klaren sind, so dass aufgrund persönlicher Konflikte oder einer missbräuchlichen Verwendung der Vollmacht die Einschaltung von Betreuungsgerichten nicht immer vermeidbar ist.

Vor diesem Hintergrund kommt der fachgerechten Beratung und der Unterstützung von Personen insbesondere im Bereich der vorsorgenden Maßnahmen eine zunehmend wichtige Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat mit dem 2. BtÄndG vom 1.7.2005 die Betreuungsvereine

⁹ BGBl. Teil I 2013 Nr. 53 03.09.2013 S. 3393.

ermächtigt, die individuelle Beratung für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht zu übernehmen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine Pflichtaufgabe. Den Betreuungsvereinen bleibt selbst überlassen, ob sie für die individuelle Beratung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten ein Entgelt verlangen.¹⁰

Je stärker den Betreuungsvereinen sowohl von gesetzgeberischer als auch von kommunaler Seite die Aufgabe eines niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangebotes für alle Fragen der rechtlichen Vorsorge und der ehrenamtlichen Betreuung zugewiesen wird, desto dringlicher stellt sich die Frage, wie diese Aufgaben zukünftig zu finanzieren sind, um der berechtigten Intention des Gesetzgebers zu entsprechen.

5. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich seit Inkrafttreten des Betreuungsrechts 1992 die Aufgaben und Anforderungen an die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine kontinuierlich erhöht haben. Vor dem Hintergrund steigender Betreuungszahlen, sich verändernden Familienstrukturen und der verstärkten Inanspruchnahme vorsorgender Maßnahmen wird der Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Betreuungsvereine immer stärker. Dies entspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, der die justizielle Zentrierung des betreuungsrechtlichen Verfahrens der Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden durch die soziale Komponente einer zusätzlichen individuellen, ortsnahen und niedrigschwelligen Angebotsstruktur erweitern wollte.

Im deutlichen Gegensatz zu den steigenden Erwartungen und Anforderungen an Betreuungsvereine steht die zunehmend unzureichende und wenig verlässliche Förderung mit öffentlichen Mitteln. Viele Betreuungsvereine müssen diese Defizite mit einer immer höheren Anzahl von geführten Betreuungen kompensieren und vernachlässigen damit zwangsläufig die Querschnittsarbeit. Sie laufen damit Gefahr, nur noch als Gemeinschaft von Berufsbetreuern wahrgenommen zu werden und riskieren letztlich ihre staatliche Anerkennung als Betreuungsverein.

Diese Entwicklung ist bedenklich, da die Betreuungsvereine einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Ehrenamtes leisten sollten.

Gemessen an der Gesamtzahl der Betreuungen von über 1,3 Millionen (2012) beträgt der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen derzeit noch ca. 60 %. Allerdings nimmt die Bereitschaft, eine ehrenamtliche Betreuung im Rahmen der Familie oder auch aus bürgerschaftlichem Engagement zu übernehmen, ab. So lag der Gesamtanteil für ehrenamtliche Betreuer 2012 bei 60,49 %, 2011 bei 62,17 %, 2010 bei 63,72 % und 2009 bei 64,9 %.¹¹

Will man das vorhandene Potenzial an Ehrenamtlichkeit zukünftig weitgehend erhalten, wird es darauf ankommen, vor Ort förderliche Unterstützungsangebote vorzuhalten, die Ehrenamtliche motivieren, ggf. auch nach der Konfrontation mit ersten Problemen, die verantwortungsvolle Aufgabe einer rechtlichen Betreuung oder einer Bevollmächtigung zu meistern.

Entsprechende Angebotsstrukturen, wie auch die qualifizierte Beratung zu Vorsorgevollmachten sollten zunehmend im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge verankert werden und ein Gradmesser für die Lebensqualität im kommunalen Raum sein.

Mit einer angemessenen und verlässlichen Finanzausstattung wären Betreuungsvereine in der Lage, ihrer originären Aufgabe einer ortsnahen Anlaufstelle für Fragen im betreuungs-

¹⁰ BtPrax, Online-Lexikon Betreuungsrecht.

¹¹ BtPrax, Online-Lexikon Betreuungsrecht.

rechtlichen Bereich nachzukommen und die Thematik im kommunalen Netzwerk entsprechend zu vertreten. Eine angemessene und verlässliche Finanzausstattung ist notwendig, weil der Betreuungsverein die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die Bürger ganzjährig sicherstellen muss, qualifiziertes Personal vorzuhalten und tarifvertragliche Bindungen zu berücksichtigen (Mitglied der Freien Wohlfahrtspflege) hat. Eine rückwirkende Finanzierung zwingt den Betreuungsverein vorzufinanzieren.

Bei einer angemessenen Finanzausstattung von Betreuungsvereinen sollten folgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- Betreuungsvereine unterliegen der grundgesetzlich geschützten Vereinsautonomie.¹² Als freie und gemeinnützige Träger ist ihre Selbständigkeit zu achten.
- Die Förderung der Betreuungsvereine sollte gewährleisten, dass ein flächendeckendes und bedarfsorientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot vorgehalten wird.
- Die Förderung der Betreuungsvereine sollte „verlässlich“ sein, d. h. die Auszahlung sollte zeitnah erfolgen und die Fördersumme sollte kalkulierbar sein.
- Eine ausschließlich leistungsorientierte Förderung birgt in der Regel hohe finanzielle Risiken, die nur durch eine verstärkte Anzahl von Betreuungsführungen kompensiert werden können.
- Die Förderung sollte keine Leistungsanforderungen enthalten, die nicht von den Betreuungsvereinen beeinflusst werden können (z. B. Nichtbestellung vorgeschlagener Ehrenamtlicher durch Betreuungsgerichte).
- Die Förderbedingungen sollten keine Regelungen enthalten, die die Gewährung der Landesförderung von einer kommunalen Förderung abhängig machen.
- Die Höhe des Einsatzes von Eigenmitteln des Vereins sollte nicht unangemessen hoch sein, da Betreuungsvereine unter solchen Bedingungen von der Beantragung von Fördermitteln absehen. Die Länder haben dann keine Möglichkeit, auf die Qualität und Quantität der Querschnittsarbeit Einfluss nehmen zu können.

¹² HK-BUR, Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, zu § 1908f BGB, Rdnr. 94.

B. Die Anerkennungsvoraussetzungen

Nach § 1908f Abs. 1 BGB kann ein rechtsfähiger Verein (1) als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl (4) geeigneter (3) Mitarbeiter (2) hat und diese beaufsichtigen (5), weiterbilden (6) und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern (7) wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht (8), diese in ihre Aufgaben einführt (9), sie fortbildet (10) und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt (11),
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert (12),
3. einen Erfahrungsaustausch (13) zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

Gemäß § 1908f Abs. 3 BGB kann Landesrecht weitere Voraussetzungen (14) für die Anerkennung vorsehen.

Mit der Antragstellung hat der Verein die nach §1908f BGB und die nach Landesrecht erforderlichen Nachweise bei der Anerkennungsbehörde einzureichen. Dazu gehört auch ein Konzept über die Planung der Aufgabenerfüllung.

(1) Rechtliche Identität des Betreuungsvereines

Der Gesetzeswortlaut des § 1908f BGB verlangt für den Betreuungsverein die Rechtspersönlichkeit eines „eingetragenen Vereins“ im Sinne der §§ 21 ff BGB. Nicht relevant ist, ob der Betreuungsverein bzw. sein Träger Mitglied in einem Dachverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist.

(2) Mitarbeiter

Hierunter sind Personen zu verstehen, die als Angestellte des Betreuungsvereines zu diesem im Rechtsverhältnis eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages stehen.

(3) Geeignete Mitarbeiter

- a) Die Eignung für die Betreuer Tätigkeit in einem Betreuungsverein folgt für jeden einzelnen Mitarbeiter aus einer Gesamtwürdigung
 - seiner Persönlichkeit und
 - der bei ihm vorhandenen und nutzbaren Fachkenntnisse für die Herausforderungen der rechtlichen Betreuung. Diese werden durch die Berufsausbildung und biografisch bedingte besondere Lebenserfahrungen und Wissenszuwächse indiziert.
- b) Geeignet für die Querschnittsarbeit, d.h. die Aufgaben gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 BGB, ist eine Person, wenn sie über einen Fachhochschulabschluss, insbesondere der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt.

(4) Ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter

In der Regel wird es als ausreichend angesehen, wenn zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sind und sie gemeinsam mindestens eine Vollzeitstelle füllen.

(5) Aufsicht des Betreuungsvereines

Hinsichtlich Inhalt und Umfang der Aufsicht des Betreuungsvereines ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den unterschiedlichen Betreuungsrechtsverhältnissen:
 - der Vereinsbetreuung gem. § 1900 BGB, wobei der Verein vom Gericht zum Betreuer bestellt wird und die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben einzelnen Personen überträgt,
 - der persönlichen Bestellung eines Mitarbeiters durch das Gericht als Vereinsbetreuer gemäß § 1897 Abs. 1 und 2 BGB
- b) der Art der Aufsicht:
 - Dienstaufsicht und
 - Fachaufsicht als Arbeitgeber

Besondere Bedeutung hat die betreuungsrechtliche Fachaufsicht über die Betreuungstätigkeit.

Grundsatz:

Gemäß § 1837 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1908i BGB obliegt die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Betreuer dem Betreuungsgericht.

Besonderheiten ergeben sich bei Betreuungen durch Betreuungsvereine bzw. deren Mitarbeiter aus § 1857 a BGB i.V.m. § 1908i BGB, wonach dem Betreuungsverein die nach § 1852 Abs. 2, 1853 und 1854 zulässigen Befreiungen zustehen.

Ziele der Aufsicht

Der Verein hat die eingeschränkte Fachaufsicht des Betreuungsgerichts in einem Umfang zu ergänzen, wie sie bei einer uneingeschränkten Aufsicht des Betreuungsgerichts gegeben wäre. Die Aufsichtspflicht des Vereins ersetzt die des Betreuungsgerichts (§ 1837 BGB) nicht, sondern soll dazu beitragen, etwaigen Mängeln der Amtsführung bereits frühzeitig durch Maßnahmen innerhalb des Vereins entgegenzuwirken. Dazu können sowohl Mittel der Dienstals auch der Fachaufsicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht dient dem Haftungsschutz des Vereins.

Der Verein haftet für eigenes Verschulden im Rahmen der in § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB genannten Aufgabe der Aufsicht und Weiterbildung seiner Betreuer. Es besteht ein Rechtsverhältnis zwischen den Betreuten und dem Verein, das zur Haftung des Vereins aus § 241, 280 BGB führt, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt. Der Verein haftet dafür, dass seine innere Organisation den Anforderungen an die verkehrsübliche Sorgfalt entspricht. Die innere Organisation muss geeignet sein, das Risiko des Fehlverhaltens der Mitarbeiter auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzugrenzen.

Die Aufsichtspflicht ist Bestandteil der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Inhalt der Aufsicht

Die Aufsicht des Betreuungsvereins sollte sich insbesondere auf die Bereiche konzentrieren, für die der Verein bzw. seine Betreuer von der Aufsicht durch das Betreuungsgericht gesetzlich befreit sind.

§ 1852 Abs. 2 BGB

Danach kann der Betreuungsverein und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB) – auch der Vereinsbetreuer Mündelgeld anlegen bzw. über Forderungen und Wertpapiere des Mündels verfügen

ohne

- den in § 1809 BGB vorgesehenen Sperrvermerk,
- die in § 1810 BGB als „Sollvorschrift“ geforderte Genehmigung des Gegenvormunds oder des Betreuungsgerichts,
- die in § 1812 BGB vorgeschriebenen Genehmigungen.

§ 1853 BGB

Danach sind der Betreuungsverein und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB) – auch der Vereinsbetreuer von der Verpflichtung befreit

- Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und
- den Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen, das über die Forderung nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf.

§ 1854 BGB

Danach sind der Betreuungsverein und – soweit das Betreuungsgericht nichts anderes vorsieht (vgl. § 1908i Abs. 2 Satz 2 BGB) – auch der Vereinsbetreuer befreit von

- der jährlichen Rechnungspflicht (nicht von der Schlussrechnung nach § 1890 BGB).

Organisation und Maßnahmen

Regelung der Aufsichtsbefugnisse

Der Verein hat sicherzustellen, dass die Organe bzw. Personen, die die Aufsicht wahrnehmen, dazu befugt sind.

Satzung

In der Satzung können Aufsichtsbefugnisse aufgenommen werden. Diese binden Vereinsbetreuer aber nur, wenn diese auch Mitglieder des Vereins sind. Diese Variante ist deshalb nicht zu empfehlen.

In die Satzung sollte aber aufgenommen werden, welche Organe für die Ausübung der Aufsicht verantwortlich sein sollen (bspw. Vorstand ggf. der Geschäftsführer).

Arbeitsrechtliche Befugnisse

Wenn Organe nicht in der Satzung benannt sind, kann durch arbeitsrechtliche Regelungen

Personen die Aufsichtsbefugnis erteilt werden.

Dies kann bspw. in Organisationsverfügungen, Leitfäden, Arbeitsrichtlinien erfolgen, die bei Bedarf an veränderte Entwicklungen und Rechtslagen angepasst werden.

Je mehr Mitarbeiter in einem Betreuungsverein tätig sind, umso stärker müssen Leitungs- und Geschäftsführungsstrukturen ausgebaut sein, um der Dienst- und Fachaufsicht in ausreichendem Maße nachzukommen.

Anforderungen an Aufsichtsorgane/ -personen

Die Aufsicht können Vereine nur erfüllen, wenn der Vorstand oder die von ihm mit der Aufsicht beauftragte Person eine entsprechende Qualifikation aufweist.

Eine effektive Aufsicht über Vereinsmitarbeiter setzt u.a. eine gewisse Distanz und Unabhängigkeit zwischen Vereinsvorstand und Mitarbeitern voraus, um die Gefahr von Interessenskonflikten zu vermeiden. Eine wechselseitige/ gegenseitige Kontrolle zwischen gleichberechtigten Mitarbeitern wäre nicht ohne Probleme und ohne haftungsrechtliche Risiken zu realisieren.

Für den Fall, dass externen Personen Aufsichtsaufgaben übertragen werden, ist der Datenschutz zu beachten. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist ohne Einwilligung der Betroffenen nicht zulässig.

Ist die aufsichtsführende Person auch als Betreuer tätig, ist eine Regelung zu treffen, wie ihre Betreuungstätigkeit beaufsichtigt wird.

Maßnahmen

Es sind klare Festlegungen zu treffen, wem die Aufsicht übertragen wird und wer bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet. Dies gilt auch für die Dokumentation.

Durch regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch ist sicherzustellen, dass die aufsichtsführende Person Kenntnis von der Tätigkeit der Betreuer hat und ggf. „Gefahrenpotenziale“ im Vorfeld erkennen kann.

Regelungen dazu können sein:

- regelmäßige Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Supervision
- stichprobenartige Kontrolle der Vollständigkeit der Betreuungsakten
- Kontrolle der Jahresberichte
- regelmäßige/ stichprobenartige Kontrolle des Posteingangs und -ausgangs, der Einhaltung von Fristen.

Für Verfügungen über Vermögen in bestimmter Höhe (vom Verein festzulegen) sind vereinsinterne Regelungen zu treffen, die sich an den gesetzlichen Vorschriften für die nicht befreiten Betreuer orientieren und vereinsinterne Informations- und Genehmigungsvorbehalte vorsehen.

Regelungen dazu können sein:

- Regelmäßige Kontrolle der vermögensrechtlichen Verfügungen,
- Festlegung bis zu welcher Höhe Ausgaben genehmigungsfrei sind und ab welcher Höhe Genehmigungen der Vereinsaufsicht einzuholen sind, Festlegung des Verfahrens dazu,
- stichprobenartige Kontrollen der Vermögensverwaltung, insbesondere Regelungen zur Bargeldverwaltung und der Dokumentation.

Die Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht (nicht von der Schlussrechnung nach

§ 1890 BGB) sollte durch vereinsinterne Regelungen ersetzt werden.

Empfohlen wird:

- interne jährliche Rechnungslegung und deren Kontrolle (Vieraugenprinzip)

In allen anderen Fällen ist die Tätigkeit stichprobenartig zu beaufsichtigen. Das Verfahren dazu sollte transparent gestaltet werden (z.B. festlegen, in welchen zeitlichen Abständen Stichproben in welchem Umfang erfolgen).

(6) Weiterbildungsangebote

Der Betreuungsverein hat für seine hauptamtlichen Betreuer eine kontinuierliche Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen. Dieser Verpflichtung entspricht er sowohl durch das Angebot eigener Fortbildungsveranstaltungen, als auch durch die Entsendung der Mitarbeiter zu externen Fortbildungsveranstaltungen.

Das Angebot von Fortbildungen des Vereines sowie die Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten durch die Betreuer sind zu dokumentieren und in den Jahresbericht aufzunehmen.

(7) Versicherungspflicht des Betreuungsvereines

Rechtliche Grundlagen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1908f BGB

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird.

§ 1908i BGB

(1) Im Übrigen sind auf die Betreuung §§ 1828 bis 1836 anzuwenden.

§ 1833 BGB

(1). Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. ²Das Gleiche gilt von dem Gegenvormund.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung der Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich

zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§113 VVG

(1) Eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung), ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

§ 114 VVG

(1) Die Mindestversicherungssumme beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Bedeutung

Analog zu § 1833 Abs. 1 BGB haften Betreuer und Gegenbetreuer gegenüber dem Betreuten für Schäden, die aus der schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der Amtsführung resultieren.

- Der Begriff Pflichtverletzung umfasst alle Verstöße gegen eine vom Gesetz oder Betreuungsgericht auferlegte Verpflichtung.
- Als Maßstab des Verschuldens ist § 276 BGB anzuwenden.

Die Versicherungspflicht der Vereine gem. § 1908f ist dann von Bedeutung, wenn nicht der Verein sondern der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wird.

Wird der Betreuungsverein vom Gericht zum Betreuer bestellt und überträgt die Betreuungsaufgaben einem Mitarbeiter, haftet der Verein für Schäden, die dieser Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Betreuten zufügt. Entsprechende Regelungen sind in der Satzung zu treffen.

Diese Haftung des Vereins greift nicht, wenn der Vereinsbetreuer persönlich zum Betreuer bestellt wurde. Der persönlich zum Vereinsbetreuer bestellte Mitarbeiter des Betreuungsvereins haftet wie ein Einzelbetreuer nach § 1833 BGB i.V. m. § 1908i BGB und muss für Schäden, die er im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit verursacht, selber aufkommen.

Für Betroffene könnte dies ein wirtschaftliches Risiko bedeuten. Deswegen muss der Betreuungsverein die Mitarbeiter gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern.

Unabhängig von dieser Regelung kann das Betreuungsgericht dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die dem Betreuten zugefügt werden könnten, abzuschließen (vgl. § 1837 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1908i Abs. 1 Satz 1).

Das Gesetz enthält keine Definition des Schadens. Schaden ist als jede infolge eines Ereignisses entstandene unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Positionen und Lebensgütern, wie Gesundheit, Ehre, Freiheit, Vermögen oder Eigentum zu definieren (Jurgeleit, Handkommentar, 3. Auflage, S. 167, Rz 56).

Für eine angemessene Versicherung ist zwischen verschiedenen Schadensarten zu differenzieren.

Personenschaden: - Tod, Verletzung der Gesundheit oder des Körpers des Geschädigten.

Sachschaden: - Beschädigung, Vernichtung oder Zerstörung einer Sache
- die Sache ist in ihrer bestimmungsmäßigen Verwendungsfähigkeit eingeschränkt bzw. kann nicht mehr verwendet werden.

Vermögensschaden: - Einbuße an ersetzbaren/ übertragbaren Materialgütern einer Person.

Die Unterscheidung der Schadensarten hat v.a. Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Absicherung. Die Haftpflichtversicherer unterscheiden zum einen in Personen- und Sachschäden bei der allgemeinen oder Betriebshaftpflichtversicherung und in Vermögensschäden bei der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Eine allgemeine oder Betriebshaftpflichtversicherung kommt im Regelfall für Personen- und Sachschäden auf, nicht aber für Vermögensschäden. Eine separate Vermögensschadenhaftpflicht ist dann notwendig.

Art und Umfang der Versicherung gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB

Die Betreuungsvereine sind durch Rechtsvorschrift (§ 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Somit handelt es sich gem. § 113 Abs. 1 VVG um eine Pflichtversicherung und § 114 Abs. 1 VVG ist anwendbar.

Die Mindestversicherungssumme nach § 114 VVG beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Nach Auffassung des Bundesjustizministeriums kommt eine analoge Anwendung dieser Vorschrift in Betracht (Schreiben des BMJ an die Landesjustizverwaltungen vom 9.1.2009, Az. IAI-3475/4-5-12 1751/2008). Weiter wird kein Anlass für länderrechtliche Regelungen gesehen. (So auch der Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten der BAGüS, Beschluss v. 10.10.2008 in Erfurt).

Mindestversicherungssumme für die Mitarbeiter:

1. (Betriebs)Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden), Deckung 250.000 Euro/Fall und 1 Mio. Euro für alle Fälle eines Jahres.
2. Vermögensschadenhaftpflicht, Deckung 250.000 Euro/ Fall und 1 Mio. Euro für alle Fälle eines Jahres.

Empfehlung (keine Anerkennungsvoraussetzung gem. § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB):

Bei der Versicherung des Vereins sollte darüber hinaus berücksichtigt werden:

- andere Mitarbeiter, bspw. Verwaltungskräfte mitzuversichern (v.a. wenn Aufgaben delegiert werden)
- den Verein selbst versichern (Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung für den Verein als juristische Person, v.a. für die Fälle in denen der Verein als Betreuer bestellt wird und aus der Beratungstätigkeit).

Bei den oben genannten Deckungssummen der Pflichtversicherung nach § 114 VVG handelt es

sich um absolute Mindestversicherungssummen. Es wird daher empfohlen, diese Summen den Gegebenheiten des Betreuungsvereins (beschäftigtes Personal, Betreuungsfälle) realistisch anzupassen.

(8) Planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Dieser Punkt umreißt die zentrale Aufgabe des Betreuungsvereines, nämlich die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörde bei dem Bemühen, ständig ein ausreichendes Angebot an Personen verfügbar zu haben, die bereit und in der Lage sind, kurzfristig rechtliche Betreuungen zu übernehmen.

Die Methoden zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sind nicht abschließend beschreibbar. Ihre Auswahl sollte jedem Betreuungsverein überlassen bleiben, denn er wird sich dabei im eigenen Interesse an den objektiven Erforderlichkeiten und verfügbaren Potenzialen orientieren, da vom Funktionieren dieser Maßnahmen letztlich seine Bestandslegitimation abhängt. Die nachfolgende Auswahl stellt lediglich eine nicht abschließende Zusammenschau typischer Instrumentarien zur Gewinnung und zum Erhalt eines geeigneten Betreuerstammes dar:

a) Allgemeines Marketing

- Veröffentlichungen z.B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Amtsblatt, Internet o. ä.
- Werbung durch Annoncen in der Presse
- Entwicklung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Vorträge in sozialen Einrichtungen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule o. ä.)
- Werbung durch persönliche Ansprache
- Zielgruppenorientierte Veranstaltungen
- Motivierung des bestehenden Betreuerstammes zur Übernahme weiterer Betreuungsfälle

b) Pflege des bestehenden und potenziellen Betreuerstammes

- alternative Angebote zur Stärkung der Bindung zu Ehrenamtlichen im Wartestand, um diese potenziellen Betreuer nicht zu verlieren (z. B. Besuchsdienst bei Betreuten, Mitarbeit in anderen Projekten des Vereins oder „befeundeter Träger“)
- Würdigung und Ehrung des ehrenamtlichen Engagements

c) Netzwerkarbeit

Initiativen im Rahmen der Netzwerkarbeit sollten bedarfsorientiert zu allgemeinen und/oder speziellen Themen und Fragen in Abstimmung mit den örtlichen Betreuungsbehörden erfolgen.

- Kontakte des Querschnittsmitarbeiters zu allen mit dem Betreuungswesen befassten Personen und Stellen im Wirkungskreis des Betreuungsvereines knüpfen und pflegen
- Netzwerkpartner zusammenbringen (Arbeitsgruppen- und Gemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten schaffen)
- Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung in Fachfragen

- Gegenseitige emotionale Unterstützung (ermutigen, beraten)
- Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Zielerreichung
- persönliche Voraussetzungen für das Gelingen: Kompetenz, Engagement, Freundlichkeit, Offenheit, Zuverlässigkeit.

(9) Einführung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- umfassende Beratung zu Möglichkeiten und Pflichten eines ehrenamtlichen Betreuers (dies betrifft z. B.: Haftungsfragen; faire Einschätzung des Zeitaufwandes u. ä.)
- Einschätzung der Geeignetheit der ehrenamtlichen Betreuer
- Einführung von Ehrenamtlichen und Vertraut machen mit den Betreuungsaufgaben
- bei Bedarf, Präsenz bei der Herstellung des Erstkontaktes vor Ort
- Bereitstellung von Literatur und Informationsmaterial

(10) Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- eigene Fortbildungen zu Grundlagen der Betreuungsführung
- eigene aufgabenspezifische Fortbildungen je nach Bedarf
- Vermittlung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter

(11) Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- persönliche Beratung, Begleitung und Unterstützung
- Angebot von regelmäßigen Sprechzeiten
- Gesprächsangebote zur Vermeidung von Überforderung und Frustration
- Unterstützung bei Schriftverkehr mit Gerichten, Behörden und anderen Stellen
- Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen sowie der Erstellung der Berichte an das Betreuungsgericht einschließlich der Rechnungslegung
- Angebot des Erfahrungsaustausches

(12) Planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Veröffentlichungen z. B. in der Lokalpresse, Tageszeitungen, Internet o. ä.
- Konzipierung und Verteilung von Informationsmaterialien

- Vorträge in sozialen und in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Volkshochschule, Einrichtungen und Schulen für behinderte Menschen, Einrichtungen der Altenhilfe und Suchtkrankenhilfe, Beratungsstellen o. ä.)

(13) Ermöglichung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitern

Diese Aufgabe erfüllt der Betreuungsverein z. B. durch

- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Praxisberatung

(14) Landesrecht

Durch Landesrecht können jeweils weitere Voraussetzungen festgelegt werden.

(15) Sonderregelung

Der anerkannte Betreuungsverein kann nach § 1908f Abs. 4 BGB Personen im Einzelfall bei der Errichtung einer Vollmacht beraten. Diese Vorschrift hat der Gesetzgeber nicht als Anerkennungsvoraussetzung normiert. Dadurch hat die Anerkennungsbehörde auch keine Möglichkeit, auf die Qualität der Beratung Einfluss zu nehmen. Es bleibt dem Betreuungsverein freigestellt, ob er die Beratung in sein Angebot aufnimmt. Die Beratung bei der Errichtung einer Vollmacht ist eine zulässige Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen

(16) Gemeinnützigkeit

Anerkannte Betreuungsvereine haben grundsätzlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO) zu verfolgen. Sie haben ohne wirtschaftliches Gewinnstreben zu arbeiten, unterliegen jedoch betriebswirtschaftlichen Zwängen.

Gemeinnützig ist ein Verein gemäß § 52 AO, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Was den Betreuungsverein deutlich von einem sonstigen, als gemeinnützig anerkannten Verein unterscheidet, ist, dass der Verein sich aus den typischen Finanzierungsgrundlagen gemeinnütziger Vereinigungen, wie Spenden und Mitgliedsbeiträgen, ggf. öffentlichen Zuwendungen etc. finanziert, zu einem großen Teil jedoch auch aus den Leistungsentgelten aus der Betreuungsvergütung seiner Mitarbeiter.

Dieser Umstand steht jedoch seiner Gemeinnützigkeit nicht entgegen, wenn die erwirtschafteten Leistungsentgelte zur Finanzierung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden, da es sich dann um einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO handelt. Dieser liegt dann vor, wenn:

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nichtbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

(17) Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Zuverlässigkeit

Ein Betreuungsverein darf aufgrund seiner sozialen Verantwortung, die geprägt ist vom Bedürfnis nach einer tragfähigen und dauerhaften Beziehung zwischen den jeweils Betreuten und ihren individuellen Betreuern, nur dann anerkannt werden, wenn er nachweist, dass sein Engagement auf Dauer angelegt ist und er über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, das System aus haupt- und ehrenamtlichen Betreuern und Mitarbeitern dauerhaft aufrechtzuerhalten und insbesondere zu finanzieren.

Die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln stellt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betreuungsvereines in Frage.

(18) Vernetzung auf örtlicher Ebene

Anerkannte Betreuungsvereine sollen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien regelmäßig mitwirken.

C. Die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Anerkannte Betreuungsvereine sollten in den Anerkennungsbescheiden bzw. in der regelmäßigen Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen verpflichtet werden, regelmäßig zu einem bestimmten Termin einen umfassenden Jahrestätigkeitsbericht über das Vorjahr der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Anhaltspunkt für die Prüfung des Umfangs der Querschnittsarbeit kann das Verhältnis des eingesetzten Beschäftigungsvolumens für das Führen von hauptamtlichen Vereinsbetreuungen zur Querschnittsarbeit sein. Es ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, die die finanzielle Gesamtsituation des Betreuungsvereines angemessen zu würdigen hat.

Dieser Jahrestätigkeitsbericht sollte enthalten:

1. einen **Sachbericht** über das abgelaufene Geschäftsjahr einschl. Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit eigener Bewertung der Entwicklung und der Entwicklungspotenziale des Betreuungsvereines.
2. **Darstellungen zu folgenden Aspekten:**
 - 1) Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter mit den Angaben:
Name, berufliche Qualifikation, Funktion, Wochenarbeitszeit, angestellt seit wann
 - 2) Anzahl der hauptamtlich geführten Betreuungen am Stichtag (31.12.)
 - 3) Angaben zu regelmäßigen Sprechstunden, Angaben zum barrierefreien Zugang
 - 4) Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer und Bevollmächtigten
 - a) Anzahl der im Berichtszeitraum neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuer (ggf. Namen, ggf. unterscheiden nach bestellten und noch nicht bestellten ehrenamtlichen Betreuern)
 - b) Anzahl der eingeführten, beratenen, fortgebildeten und unterstützten ehrenamtlichen Betreuer (Stamm) einschließlich der neu geworbenen Betreuer
 - c) Anzahl der beratenen und unterstützten Bevollmächtigten
 - 5) Maßnahmen zur planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer
 - 6) Maßnahmen zur planmäßigen Einführung ehrenamtlicher Betreuer
 - 7) Maßnahmen zur planmäßigen Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer
 - 8) Weiterbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitarbeiter des Vereines.
 - 9) Maßnahmen zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und sonstigen Vorsorgemöglichkeiten
 - a) Anzahl der Veranstaltungen
 - b) ggf. Teilnehmerzahl
 - 10) Darstellung der Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit
 - 11) Nachweis über eine angemessene Versicherung
 - 12) Darlegung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht über die Mitarbeiter
 - 13) Mitwirkung in fachbezogenen kommunalen Arbeitsgemeinschaften oder entsprechenden Gremien, ggf. Benennung der Arbeitsgemeinschaften oder Gremien, Häufigkeit der Teilnahme

D. Anlagen

Anlage 1: Literaturübersicht zum Thema Aufsicht des Betreuungsvereines

Aufsätze/ Schulungsmaterialien

Christoph Coen, Die Aufsicht des Betreuungsvereins über Vereinsbetreuer nach § 1908f 1 Nr. 1 BGB, NJW 1999, 533 ff.

Dr. Andreas Scheulen, Die Haftung des Betreuers und des Betreuungsvereins bei fehlerhaftem Betreuerverhalten, S. 9 – 13.

Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, Qualität- und Leistungsmerkmale von Betreuungsvereinen, BUKO, August 2011, S. 8.

Deinert, Horst, Haftungsrecht für Vereinsbetreuer, Betreuungsvereine und deren Vorstände und Geschäftsführer, Gladenbach 2013, S. 30/31.

Rechtsprechung

Nr. 132 LG München I- BGB §§ 1908f, 1897 (13. ZK, Beschluss vom 19.2.1999-13 T 715/99).

Nr. 222 OLG Hamm, BGB §§ 1897 II, 1908b IV; FGG §§ 18, 20 (15. ZS, Beschluss vom 23.5.2000-15 W 86/00).

Hamburgisches OVG, 1 BF 220/02, 7 VG 2133/2001.

VG Hamburg, 7 VG 2133/2001.

VG München, Beschluss vom 14.02.2008, M 17 K 07.3605.

OLG Koblenz, Urteil vom 11.12.2009, 8 U 1274/08.

Anlage 2: Muster Tätigkeits-/ Sachbericht

Teil A: Allgemeine Vereinsangaben / - unterlagen:

I. Name des Vereins

Akte «Aktenzeichen»

Bitte prüfen Sie Ihre Adresse und korrigieren Sie diese bei Bedarf

«Verein»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

II. Städte und / oder Landkreise

1. in denen Ihr Verein Geschäftsstellen hat:

2. in denen Ihr Verein Querschnittsaufgaben wahrnimmt:

III. Vertretungsberechtigte Person: «VertretungsP»

Gab es Änderungen in Ihrem Verein?

Ja ⇒ Bitte vertretungsberechtigte Person benennen + Vertretungsberechtigung nachweisen

Nein

IV. Personal

Gab es Veränderungen im Berichtsjahr?

Ja

Nein

V. Versicherung

Gab es Änderungen bei bestehenden Versicherungen?

Ja ⇒ Bitte Kopie der aktuellen Versicherungsunterlagen beilegen

Nein

VI. Satzung liegt vor mit Datum vom «Satzung»

Gab es Änderungen nach vorgenanntem Datum?

Ja ⇒ Bitte Kopien der aktuellen Satzung beilegen

Nein

VII. Vereinsregister liegt vor mit Datum vom «Vereinsreg»

Gab es Änderungen nach vorgenanntem Datum?

Ja ⇒ Bitte Kopie des aktuellen Auszugs beilegen

Nein

VIII. Freistellungsbescheid vom Finanzamt liegt vor vom «Freistell» für «JahrJahre»

Gab es Änderungen nach vorgenanntem Datum?

Ja ⇒ Bitte Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids beilegen

Nein

IX. Beaufsichtigung im Verein

Bitte legen Sie dar, wie die Aufsicht der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Geschäftsführung gewährleistet wird:

3. Aktionen des Betreuungsvereins, die überwiegend der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher dienen			
Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

4. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen / Betreuer

5. Probleme bei der Gewinnung bzw. Vermittlung gewonnener Personen

II. Maßnahmen zur Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer
 Veranstaltungen/Aktionen des Betreuungsvereins, die der Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in ihre neue Aufgabe dienen:

1. Individuelle Einführungsgespräche Anzahl:

2. Einführungsveranstaltungen			
Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

3. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

III. Maßnahmen zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

1. Veranstaltungen des Betreuungsvereins, die überwiegend der Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer dienen

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

2. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

IV. Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

1. Absicherung der Beratung

Angebot einer regelmäßigen Sprechstunde/Erreichbarkeit

ja nein

wenn ja, wann

Urlaubsvertretung für Ehrenamtliche

ja nein

Begleitung der Ehrenamtlichen zum Erstgespräch

ja nein

Begleitung der Ehrenamtlichen zu sonstigen Terminen

ja nein

Anzahl durchgeführter Beratungen

V. Strukturierter Erfahrungsaustausch von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern mit der Querschnittsfachkraft des Betreuungsvereins

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)

VI. Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

1. Veranstaltungen

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Wenn die Maßnahme in Kooperation durchgeführt wurde - bitte Kooperationspartner benennen:

Bereitstellung von Informationsmaterial / Vordrucken ja nein

Anzahl der von Ihnen im Berichtszeitraum über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informierten Personen (ggfs. Schätzung)

2. Freiwillige Beratung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht (da es sich nicht um eine anerkennungsrelevante Pflichtaufgabe handelt, ist die Beantwortung freiwillig)

ja Anzahl

nein

3. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur vorsorgerelevanten Maßnahmen

VII. Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten

1. Durchführung von Beratungsgesprächen

ja nein, bitte Erläuterung unter 2.

Anzahl der Bevollmächtigten ,die von Ihnen im Berichtszeitraum bei Fragen zur Anwendung einer Vorsorgevollmacht beraten wurden (ggfs. Schätzung)

2. Sonstige Maßnahmen, Konzepte, Anmerkungen zur Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten

Teil D: Arbeitsgemeinschaften, Kooperationen, Planungen:

I. Arbeitsgemeinschaften vor Ort

Wird in Ihrer Stadt/ Ihrem Landkreis eine örtliche AG angeboten? ja nein

Haben Sie daran teilgenommen? ja nein

Geben Sie bitte an, an welchen weiteren Arbeitsgemeinschaften oder Fachkreisen mit betreuungsrechtlichem Inhalt Sie teilgenommen haben

II. Ggfs. sonstige Kooperationen / Veranstaltungen (Angaben sind freiwillig)

Veranstaltungen, an denen Ihr Betreuungsverein teilgenommen hat

Datum	Thema	Teilnehmerzahl (falls bekannt)	Angabe des Kooperationspartners

III. Planungen, Sonstiges, Anmerkungen

Ort, Datum

Name und Funktion in Blockschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

Name und Funktion in Blockschrift

rechtsverbindliche Unterschrift



Mai 2015

Überarbeitete Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung durch die örtliche Betreuungsbehörde

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	59
2. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts	60
3. Die gesetzlichen Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung	61
4. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auf örtlicher Ebene	62
5. Fachliche Anforderungen an die Feststellung des Sachverhaltes	66
Mit Beispiel eines Fallerfassungs- und Beurteilungsbogens	
6. Berichterstattung an das Betreuungsgericht	71
Vorschlag für ein Berichtsschema	72

1. Vorbemerkung

Für mehr als 1,31 Mio. Menschen¹ ist ein rechtlicher Betreuer bestellt. Die Betreuungsgerichte entscheiden jährlich in über 500.000 Verfahren über die Erstbestellung eines Betreuers oder über die Aufhebung, Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung eines Betreuungsverhältnisses².

Der Entscheidung des Betreuungsgerichts geht in der Regel ein medizinisches Sachverständigen-gutachten voraus, in dem zu der Frage Stellung genommen wird, ob eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung einen Betroffenen hindert, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Ist dies der Fall, bestellt das Gericht einen rechtlichen Betreuer.

Eine Betreuung ist aber nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder andere Arten der Hilfe ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Ein medizinischer Sachverständiger wird auf das Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung, auf intrapsychische Prozesse und – je nach Fragestellung des Gerichtes und Qualität des Gutachtens – auch auf sozialmedizinische Aspekte der Lebenssituation eines Betroffenen eingehen können; er wird die soziale Situation des Betroffenen aber nicht umfassend daraufhin ausleuchten können, ob und wie der Betroffene in soziale Systeme eingebunden ist, ob es und wo es Potenziale für eine weitestgehend autonome Lebensführung gibt und wie diese erschlossen werden könnten.

Genau diese Zusammenhänge aber muss das Gericht kennen, bevor es über die Bestellung eines Betreuers entscheidet. In der Regel wird es sich für diesen Erkenntnisgewinn im Sinne der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung nicht auf die eigene Anschauung, z. B. bei der Anhörung des Betroffenen verlassen, sondern Expertenwissen abfragen.

Die Strukturen des Systems „Rechtliche Betreuung“ bieten dem Gericht die Möglichkeit, bei der örtlichen Betreuungsbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung abzufordern. Nach § 8 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ist die örtliche Betreuungsbehörde (im weiteren Text: Betreuungsbehörde) – neben anderen Aufgaben – verpflichtet, das Gericht bei der Sachverhaltsaufklärung (und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer) zu unterstützen.

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes nach § 8 BtBG hat sich seit 1992 zur wichtigsten Aufgabe der Betreuungsbehörde entwickelt. Nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erfolgte die Beteiligung der Betreuungsbehörde, „wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachverhaltsaufklärung dient“. Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, das am 1.7.2014 in Kraft trat, ist die Anhörung der Betreuungsbehörde in allen Verfahren vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verbindlich vorgesehen (§ 279 FamFG n. F.).

In der neuen Fassung des § 8 BtBG werden durch einen Verweis auf § 279 FamFG fachliche Kriterien für die Stellungnahme der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Verfahren gesetzlich festgeschrieben. Der Bericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

1. persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen.
2. Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB).
3. Betreuerauswahl unter Berücksichtigung der Ehrenamtlichkeit und
4. diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

¹ Deinert, Betreuungszahlen 2013 – Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes, Stand 1.1.2015, www.btprax.de.

² Bundesamt für Justiz, Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2013, www.bundesjustizamt.de.

Dieser qualifizierte Bericht soll generell stärker als bisher eine umfassende Sachverhaltsaufklärung ermöglichen. Im Betreuungsverfahren ist zunächst der Bericht der Betreuungsbehörde vorgesehen, den der fachärztliche Gutachter gem. § 280 Abs. 2 FamFG zu berücksichtigen hat, wenn er ihm bei Erstellung des Gutachtens vorliegt.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde setzen ein hohes Fachwissen der Mitarbeiter voraus, das die Kenntnis sozialrechtlicher Hilfen sowie umfassende Beratungskompetenzen einschließt. Gemäß des neu eingefügten § 9 BtBG sollen zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsbehörde nur geeignete Fachkräfte mit entsprechender Ausbildung, z. B. Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung, oder Erfahrung beschäftigt werden, um diesem Erfordernis entsprechend Beachtung zu schenken und die Fachlichkeit sicherzustellen.

Im Folgenden wird der bisherige Stand von Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörden nach § 8 BtBG zusammengefasst. Es handelt sich um Empfehlungen, die keine bindende Wirkung entfalten, sondern vielmehr einen flexiblen Handlungsspielraum zur Berücksichtigung der individuellen Situation des Betreuten sowie der örtlichen Erfordernisse ermöglichen.

2. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts

Mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts 1992 wurden Grundsätze der Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und kranker Menschen in das Betreuungsrecht aufgenommen. Die Bestellung eines Betreuers bedeutet sowohl einen Eingriff in die Rechtsautonomie wie auch das Angebot von Hilfe. Über die Frage, ob ein Betreuer bestellt wird, entscheiden die Betreuungsgerichte. Die Betreuungsbehörde unterstützt nach § 8 BtBG das Betreuungsgericht hierbei, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer. Auch für die Aufklärung des Sachverhalts sind die allgemeinen Grundsätze des Betreuungsrechts Orientierung und Handlungsgrundlage.

Wohl und Wünsche des Betroffenen

Das Betreuungsrecht orientiert sich am Wohl des Betroffenen. Für ihn sollen die erforderlichen Hilfen, die sich an seinen Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren, zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch auf ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben hat Vorrang. Die Sichtweise der Betroffenen auf ihre Lebenssituation, auf Probleme und die Potenziale zu deren Lösung sind Ausgangspunkt der Bewertung betreuungsrechtlicher Maßnahmen. Der Eingriff in die Autonomie des Betroffenen muss auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleiben.

Erforderlichkeit

Ein Betreuer darf nach § 1896 Abs. 2 BGB nur bestellt werden für Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn der Betroffene seine rechtlichen Angelegenheiten nicht regeln kann. Sie darf nur in dem erforderlichen Umfang eingerichtet werden, die Aufgabenbereiche sind eng zu fassen. Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, insbesondere zur Vermeidung der Betreuung oder zur Verringerung des Betreuungsbedarfs anderweitige Hilfen zu vermitteln. Dies kann z. B. in der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und weiteren unterstützenden Hilfesystemen erfolgen. Im Einzelfall berät die Betreuungsbehörde den Betroffenen über diese Hilfen oder vermittelt sie auch mit Einverständnis des Betroffenen.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde wurden die Beratungs- und Vermittlungskompetenzen der Betreuungsbehörde konkretisiert und erweitert. In § 4 BtBG wurde eine Informations- und Beratungspflicht der Betreuungsbehörde zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen festgeschrieben. Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 BGB bestehen, soll die Betreuungsbehörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Neu ist auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Die Betreuungsbehörde arbeitet dabei mit den zuständigen

Sozialleistungsträgern zusammen. Der Erforderlichkeitsgrundsatz soll so gestärkt und in geeigneten Fällen Betreuungen vermieden werden.

Eine Betreuung ist nur solange erforderlich, wie der Betroffene der Hilfestellung durch einen rechtlichen Betreuer bedarf. Auch bei der Überprüfung der Betreuungsbedürftigkeit wirkt die Betreuungsbehörde mit.

Angelegenheiten des Betroffenen können auch durch einen Bevollmächtigten oder auf andere Weise ordnungsgemäß besorgt werden. Die Betreuungsbehörde informiert über die Vorsorgemöglichkeiten durch Vollmacht und Betreuungsverfügung.

Der Vorrang anderer Hilfen gilt aber nur insoweit, wie durch diese die Angelegenheiten ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer erledigt werden können. Rechtliche Betreuung bezieht sich nicht auf tatsächliche Hilfeleistungen. Sind andere Hilfestellungen möglich und verfügbar, haben diese Vorrang vor der rechtlichen Betreuung.

Rehabilitation

Betreuer haben die Fähigkeiten des Betroffenen zu aktivieren. Die rechtliche Betreuung soll möglichst wieder aufgehoben bzw. ihre Aufgabenkreise reduziert werden.

Der rechtliche Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Persönliche Betreuung

Ein grundsätzlicher Aspekt ist die persönliche Betreuung des Betroffenen. Die Betreuungsbehörde schlägt einen Betreuer vor, der geeignet erscheint und die persönliche Betreuung gewährleisten kann. Die Betreuungsführung soll vorrangig im Ehrenamt erfolgen.

Die Betreuungsbehörde prüft bei der Aufklärung des Sachverhalts, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen oder ein sonstiger ehrenamtlicher Betreuer dem Gericht vorgeschlagen werden kann.

3. Die gesetzlichen Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung

§ 8 BtBG [Betreuungsgerichtshilfe]

- (1) *Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:*
 1. *die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung (§ 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),*
 2. *die Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält, sowie*
 3. *die Gewinnung geeigneter Betreuer.*
- (2) *Wenn die Behörde vom Betreuungsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Steht keine geeignete Person zur Verfügung, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person für die berufsmäßige Führung der Betreuung vor und teilt gleichzeitig den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mit.*

§ 8 Abs. 1 BtBG regelt die allgemeine Unterstützungspflicht der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht und schreibt durch einen Verweis auf § 279 FamFG die verbindliche Beteiligung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sowie fachliche Kriterien für deren Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren fest. Im Auftrag des Betreuungsgerichts stellt die Betreuungsbehörde den

Sachverhalt fest und nimmt eine Einschätzung des Betreuungsbedarfs vor. Die Behörde ermittelt in dem gesetzlichen Umfang, ergänzt um Sachverhalte, die das Gericht für aufklärungsbedürftig hält. Das Gericht selbst ist von Amts wegen zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, § 26 FamFG. Neben der Sachverhaltsaufklärung unterstützt die Betreuungsbehörde das Gericht auch durch die Gewinnung geeigneter Betreuer. Die Betreuungsbehörde schlägt dem Betreuungsgericht Personen vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignen.

Bei betreuungsgerichtlichen Unterstützungsaufträgen ist die Behörde zum Tätigwerden verpflichtet. Es bleibt der Behörde überlassen, wie sie innerhalb dieses Ermittlungsauftrages ihre Aufgabe wahrnimmt. Für eine inhaltlich qualifizierte Stellungnahme nach § 279 Abs. 2 FamFG ist es notwendig, das soziale Umfeld des Betroffenen zu analysieren, um zu klären, welche konkreten Angelegenheiten des Betroffenen zu erledigen sind, was der Betroffene trotz seiner Erkrankung selbst gestalten kann und welche anderen, sozialen Hilfen in Betracht kommen.³

4. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auf örtlicher Ebene

Die Betreuungsbehörde ist zur Unterstützung der Betreuungsgerichte verpflichtet und leistet die Unterstützungsaufgabe gleichzeitig im Rahmen fachlicher Autonomie.

Ziele der Arbeit der Betreuungsbehörde sind:

- die Unterstützung des Betroffenen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen,
- die Stärkung der Rechtsstellung kranker und/oder behinderter Menschen,
- die Beachtung der Persönlichkeitsrechte und des freien Willens des Betroffenen,
- die Vermeidung von Betreuerbestellungen in geeigneten Fällen durch das Aufzeigen anderer Hilfen,
- die Aufklärung und Information für Betroffene und andere Interessierte,
- die Unterstützung des Betreuungsgerichts durch qualifizierte Berichterstattung und Betreuervorschläge als Entscheidungshilfe im Betreuungsverfahren.

Das Gesetz sieht eine Aufklärung des Sachverhalts vor. Wenn das Gesetz auch keinen „Sozialbericht“ kennt, hat sich dieser Begriff in der Praxis doch weitgehend durchgesetzt.

Ziel einer Sachverhaltsaufklärung/eines Sozialberichts ist eine Entscheidungshilfe für das Gericht, ohne dem Gericht die Entscheidung abzunehmen.⁴

Die Unterstützungsaufgabe der Betreuungsbehörden ist nicht beschränkt auf die bloße Faktenerlieferung. Der Auftrag aus § 8 BtBG kann nicht sein, lediglich Fakten zu sammeln. Die Betreuungsbehörde zieht Folgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen und unterbreitet dem Betreuungsgericht einen Vorschlag.⁵

Die Betreuungsbehörde hat die fachliche Verpflichtung, sich unabhängig von den Vorinformationen, wie medizinische und psychiatrische Stellungnahmen, ein eigenes Bild zu machen, unter Umständen auch in kritischer Distanz zu diesen. Dies sollte eine Sachverhaltsermittlung nach Aktenlage ausschließen.

Die Sachverhaltsaufklärung und der damit verbundene Sozialbericht dienen der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung. Die Beurteilung der Erforderlichkeit setzt Kenntnisse über die persönlichen Ressourcen des Betroffenen und über die sozialen Ressourcen im Umfeld voraus. Reichen die persönlichen und die sozialen Ressourcen im familiären und sozialen Umfeld einer Person nicht aus, unterbreitet die Betreuungsbehörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot bzgl. anderer sozialer Hilfen und vermittelt diese mit dessen Einverständnis.

³ Vgl. auch Jurgeleit, § 1896 BGB, Rz. 182, in Jurgeleit (Hrsg.), Betreuungsrecht Handkommentar 2013.

⁴ Oberloskamp, Qualität von (medizinischen) Gutachten und Sozialberichten, BtPrax 2004, 127.

⁵ Oberloskamp a.a.O. (Fn. 4) S. 126.

Beispiel für eine Einverständniserklärung zur Datenweitergabe an andere Stellen:

Einverständniserklärung für die Weitergabe von personenbezogenen Daten
(§ 4 BtBG i. V. m. § 279 Abs. 2 FamFG)

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Aktenzeichen:	Sachbearbeiter/in:

Ich bin damit einverstanden, dass die Betreuungsbehörde zur Vermittlung von Hilfen, die eine Betreuerbestellung für mich vermeiden könnten, zu folgenden Personen, Behörden, Einrichtungen, Sozialleistungsträgern Kontakt aufnimmt. Die Betreuungsbehörde darf diesen Stellen meine persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und Informationen über meine aktuelle Lebenssituation bekannt geben:

- den beteiligten Fachbereichen des Amtes für
- dem Jobcenter
- dem Gesundheitsamt
- meinem Arzt
-
-

Die Betreuungsbehörde verwendet meine Daten nur zur aktuellen Hilfevermittlung.
Ich kann mein Einverständnis verweigern und jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen. In diesem Fall kann mich die Betreuungsbehörde bei der Vermittlung von Hilfen nicht unterstützen.
Einen schriftlichen Widerruf kann ich an die Betreuungsbehörde senden.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Beurteilung, ob ausreichende örtliche Hilfen zur Verfügung stehen, setzt Kenntnisse über das soziale Leistungssystem der Kommune bzw. der sozialen Dienste, der ambulanten Hilfen und der ambulanten und stationären Einrichtungen in einer Stadt/einem Landkreis voraus.

Fallübergreifend und im Hinblick auf Lücken im kommunalen Hilfesystem sollte die örtliche Betreuungsbehörde im Sinne von Netzwerkarbeit eine zentrale Rolle einnehmen, indem sie

- Wissen sammelt über das soziale Leistungssystem und die Vertragsgestaltung mit Einrichtungen,
- auf etwaige Lücken und Bedarfe hinweist und
- den Ausbau unterstützender Hilfen anregt.

Kooperation der Beteiligten

Um auch auf der strukturellen Ebene zu unterstützen, dass der Rechtseingriff einer Betreuerbestellung auf das Notwendige beschränkt bleibt und andere Hilfen erschlossen werden können, sollte eine Betreuungsbehörde vorhandene Kooperationsstrukturen nutzen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch der verschiedenen Hilfesysteme sicherstellen können.

Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde kann es auch gehören, eine örtliche Arbeitsgemeinschaft einzurichten, in der die mit der Umsetzung des Betreuungsrechts befassten Betreuungsvereine, Gerichte, Behörden und Organisationen zur Koordination ihrer Arbeit zusammenwirken. Diese Aufgabe ist in einigen Bundesländern im jeweiligen Landesrecht festgelegt.

Zusammenarbeit mit dem Betroffenen

Durch die Neufassung des § 4 BtBG ist die Betreuungsbehörde verpflichtet, der betroffenen Person ein Beratungsangebot zu unterbreiten, sofern im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 BGB vorliegen. Das Beratungsangebot richtet sich dabei an einen eng begrenzten Personenkreis, bei dem einerseits erkennbare Anhaltspunkte für eine Krankheit oder Behinderung im Sinne des Betreuungsrechts sowie ein Betreuungsbedarf vorliegen. Andererseits muss die betroffene Person aber in der Lage sein – nach Vermittlung an Fachstellen durch die Betreuungsbehörde – über die dort aufgezeigten Hilfen zu entscheiden und diese umzusetzen und weiter zu verfolgen bzw. eine Entscheidung darüber zu treffen, dieses nicht zu tun. Das Einverständnis der betroffenen Person sowie ein Mindestmaß an Mitwirkung ist dabei Voraussetzung für die Vermittlung von Hilfen. Die gesetzlichen Pflichten der Sozialleistungsträger gem. SGB I bzgl. Auskunft, Aufklärung und Beratung werden durch die Unterstützung des Betroffenen durch die Betreuungsbehörde nicht berührt.

Wird die Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren vom Betreuungsgericht zur Sachverhaltsaufklärung aufgefordert, ermittelt sie den Sachverhalt beim Betroffenen. Der Betroffene ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Die persönliche Sichtweise des Betroffenen auf seine Lebenssituation, auf Problemlagen, Potenziale und Perspektiven sowie sein Wille und seine Wünsche in Bezug auf seine Lebensgestaltung bilden die Grundlage für die Sachverhaltsermittlung der Behörde und für ihren Bericht an das Gericht.

Es gehört zur Aufgabe der Behörde, den Betroffenen zu beraten und über seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Der Betroffene ist über das gerichtliche Verfahren und über den Auftrag, den das Betreuungsgericht der Betreuungsbehörde gegeben hat, zu informieren. Mit ihm sollen die Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Betreuung erörtert und ggf. soll er über vorsorgende Verfügungen informiert werden. Die Behörde hat auch im gerichtlichen Verfahren über unterstützende anderweitige Hilfen zu beraten.

Die Informationen sollen in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen.

Wie der gesamte Umgang mit dem Betroffenen muss auch die Berichterstattung in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen, über die berichtet wird, sein. Die Ehre und Privatsphäre der Personen dürfen nicht verletzt werden.

Ist bereits ein Betreuer bestellt, hat dieser den Betreuten zu beraten. Die Behörde soll nicht in Konkurrenz zum Betreuer treten und vermeiden, dass sich Konfliktsituationen zwischen Betreuer und Betreutem entwickeln.⁶ Wendet sich ein Betreuer direkt an die Behörde, wird diese den Betreuten auf Grund ihrer Beratungspflicht beraten.

Datenschutz

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nach § 7 BtBG dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen. Dies ist die einzige bereichsspezifische Regelung zur Datenübermittlung. Das BtBG enthält keine weiteren Regelungen zur Datenerhebung und Übermittlung, zur Akten- und Datenaufbewahrung.

Das Betreuungsgericht erteilt der Behörde in aller Regel einen unspezifizierten Auftrag zur Sachverhaltsermittlung. Mit diesem Auftrag überträgt das Gericht der Behörde nicht die Befugnisse eines Gerichts aus dem FamFG. Die Datenschutzvorschriften des SGB X sind für die Betreuungsbehörden nicht anwendbar, da sie keine Sozialleistungsträger sind. Für die Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG gelten daher die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder.

Die landesrechtlichen Regelungen beinhalten in der Regel, dass nur mit Einverständnis des Betroffenen die für das Verfahren relevanten Daten erhoben werden dürfen. Dieses gilt auch für

⁶ BT-Drs. 11/4528, S.198.

die Einholung und Übermittlung von Daten bei Dritten. Soll im Umfeld des Betroffenen ermittelt werden, empfiehlt es sich daher, eine Einwilligungserklärung des Betroffenen über das Einverständnis zur Datenerhebung bei Dritten und zur Übermittlung an das Betreuungsgericht einzuholen. Es empfiehlt sich, die Einwilligungserklärung des Betroffenen schriftlich einzuholen. Das Einverständnis kann aber auch im Gespräch festgestellt und auf andere Art dokumentiert werden.

Aufgeführt werden sollte, wofür die Behörde die Daten erheben möchte, bei welchen Dritten sie die Daten erheben möchte und dass die Daten zur Weitergabe an das Betreuungsgericht bestimmt sind. Sollen Daten bei der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegenden Dritten eingeholt werden, sollte die Erklärung die Formulierung enthalten, dass diese Personen von der Schweigepflicht entbunden werden.

Beispiel für eine Einverständniserklärung zur Datenerhebung:

Einverständniserklärung für die Erhebung von Informationen

Name, Vorname
Anschrift
Geschäftszeichen des Amtsgerichts

Ich bin damit einverstanden, dass die Behörde bei folgenden Personen oder Stellen Informationen erfragt. **Wenn mein Arzt befragt wird, entbinde ich ihn von der Schweigepflicht.**

Person/Stelle	Name/Anschrift

Es dürfen nur die für das Gericht erforderlichen Informationen erfragt werden.

Die Behörde verwendet die Informationen nur in dem von ihr verfassten Bericht.

Ich kann mein Einverständnis verweigern und jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen. Das Betreuungsverfahren und eine eventuelle Betreuerbestellung für mich werden sich dadurch erfahrungsgemäß zeitlich verzögern.

Einen schriftlichen Widerruf kann ich an die Behörde senden.

Ort, Datum, Unterschrift

Wird im Laufe der Sachverhaltsaufklärung eine Datenermittlung bei weiteren Personen erforderlich, so muss die Einwilligung bezogen auf diese Personen erneut gegeben werden.

Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und auf ihr Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Weiter sollten sie darüber aufgeklärt werden, wie lange die Daten aufbewahrt werden.

Die Betroffenen haben keine Mitwirkungspflichten. Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig oder lehnt er die Abgabe einer Einwilligungserklärung ab, sollte die mit dem Aufklärungsauftrag versehene Behörde abwägen, ob zum Wohle des Betroffenen die weitere Aufklärung erforderlich ist und sich eine Übermittlungsbefugnis aus § 7 BtBG ergibt. Ansonsten sollte der Aufklärungsauftrag an das Betreuungsgericht zurückgegeben werden. Die weitere Aufklärung des Sachverhalts liegt dann beim Gericht, das die Behörde erneut mit spezifizierten Fragen zur Sachverhaltsaufklärung beauftragen kann.

Betreuungsplanung

Das Betreuungsgericht kann in geeigneten Fällen bei berufsmäßig geführter Betreuung dem Betreuer zu Beginn der Betreuung aufgeben, einen Betreuungsplan zu erstellen (§ 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB). In der Praxis wird Betreuungsplanung von den Gerichten bisher kaum angefordert.

Der Betreuer soll innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beitragen, Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Der Betreuer hat sich bei seinem Handeln an dem Wohl des Betreuten zu orientieren und dessen Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen. Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen und zu dokumentieren.⁷

Aufgabe der Behörde ist es, auf Wunsch den Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes zu unterstützen (§ 4 BtBG). Die Behörde wird auf Wunsch nicht nur den Berufsbetreuer, sondern auch den ehrenamtlichen Betreuer bei der Betreuungsplanung unterstützen.

Der Betroffene sollte in den Prozess der Betreuungsplanung einbezogen werden. Die Einbeziehung des Betroffenen ergibt sich schon daraus, dass bei der Betreuung weitestgehend die Wünsche des Betroffenen zu beachten sind. Auch Ergebnisse z. B. aus Hilfeplankonferenzen können in die Betreuungsplanung einfließen. Liegen ausreichend Informationen vor, können die Ziele definiert, der Hilfebedarf ermittelt und abgestimmt und schließlich ein Betreuungsplan erstellt werden. Der Betreuungsplan sollte einen bestimmten Zeitraum umfassen, fortgeschrieben und evaluiert werden.⁸

Die Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörde kann die Grundlage für eine Betreuungsplanung des Betreuers sein.⁹

5. Fachliche Anforderungen an die Feststellung des Sachverhaltes

Die Feststellung des Sachverhaltes durch die Betreuungsbehörde setzt ein fachlich nachvollziehbares und für den Betroffenen und die weiteren Beteiligten transparentes Vorgehen voraus.

Die in der Betreuungsbehörde eingesetzten Fachkräfte müssen mit methodischen Mitteln und Arbeitshilfen den Umfang des zu ermittelnden Sachverhaltes einerseits umfassend festlegen, andererseits die Aufklärung auf das erforderliche Maß beschränken.

In der fachlichen Diskussion über erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen Sozialer Arbeit in der Betreuungspraxis hat sich zur Vorbereitung der Berichterstattung an das Betreuungsgericht das Verständnis einer methodischen Fallerfassung und diagnostischen Beurteilung entwickelt¹⁰. Der Einsatz entsprechender Arbeitshilfen unterstützt durch den Blick auf vorhandene Fähigkeiten und andere Hilfen die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung des Betroffenen und vermeidet in geeigneten Fällen eine Betreuerbestellung. Gleichzeitig stellen diese Arbeitshilfen in der betreuungsbehördlichen Praxis ein Instrument der Optimierung von Arbeitsvorgängen dar. Aus diesen Gründen ist der Einsatz von Arbeitshilfen zur Fallerfassung und Fallbeurteilung von Vorteil.

⁷ BT-Drs. 15/2494, S. 19.

⁸ Kania/Langholf, § 4 BtBG Rz. 26, in Jurgeleit (Hrsg.), *Betreuungsrecht Handkommentar*, 2013.

⁹ Zur Betreuungsplanung z. B.: Handlungsempfehlung zur Betreuungsplanung der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen vom 20.5.2005; Kieß, § 1901 BGB Rz. 72 ff., in Jurgeleit (Hrsg.), *Betreuungsrecht Handkommentar* 2013; Fröschle, *Der Betreuungsplan nach § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB*, BtPrax 2/2006.

¹⁰ Röh/Ansen, *Sozialdiagnostik in der Betreuungspraxis*, Ein Leitfaden für den Sozialbericht in der Betreuungsbehörde, Bundesanzeiger Verlag, 2014.

Beispiel eines Fallfassung- und Beurteilungsbogens (mit Erläuterungen):¹¹

Vorbereitung

Orientierungsfragen:

- Wer hat das Betreuungsverfahren angeregt?
- Welche Interessenslagen liegen vor?
- Auf welche Gegebenheiten muss in der Kontaktsituation besonders geachtet werden (auch: eigene Gefährdung beachten, Hausbesuch zu zweit, Handy dabei? Dolmetscher notwendig?)
- Welcher rechtliche oder soziale Regelungsbedarf soll mit der Betreuung erfüllt werden?
- Was will/wünscht der Betroffene?

Name, Geburtsdatum Geschäftszeichen Gericht			
Datum			
Art/Ort des Kontaktes			
Anwesende			

Aktuelle Lebenssituation, Aufenthaltsort (Gibt es Abweichungen zur Situation zum Zeitpunkt der Anregung?)
Vorgeschichte (soweit relevant) <ul style="list-style-type: none"> - die Auswahl der Informationen wird mit Blick auf die Fragestellung begründet - reine Faktendarstellung - problemrelevante Einzelinformationen
Haltung des Betroffenen zur Betreuung (Zustimmung/Ablehnung/freier Wille)
Notizen (Kontaktperson, Angehörige, Sonstiges, Vollmacht)

Fallerfassung (Von wem stammen die Informationen?)	Ressourcen: Fähigkeiten des Betroffenen, andere Hilfen	Einschränkungen/Probleme: tatsächliche und aus der Sicht des Betroffenen oder anderer Personen, Einschätzung, Hand- lungsbedarf
Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Krankheiten • Behinderungen, Grad der Behin- derung • Ärztliche Behandlung • Medikamente 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigener Umgang mit Krankheit/Behinderung - Compliance/Mitarbeit in Behandlung - Auswirkungen auf die alltägliche Lebensbewältigung <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Beratung Pflegestützpunkt, ambulant betreutes Woh-</p>	

¹¹ Erstellt nach dem Muster der Freien und Hansestadt Hamburg, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz: Arbeitsleitlinien, unter Verwendung von Röh/Ansen a.a.O. (Fn. 10).

Fallerfassung (Von wem stammen die Informationen?)	Ressourcen: Fähigkeiten des Betroffenen, andere Hilfen	Einschränkungen/Probleme: tatsächliche und aus der Sicht des Betroffenen oder anderer Personen, Einschätzung, Hand- lungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Gutachten der Pflegekasse, Pflegestufe 	nen und andere Eingliederungshilfen, Kliniksozialarbeit, Fach- arzt, Patientenberatungsstelle, Vollmacht	
<u>Persönliche Fähigkeiten</u> <ul style="list-style-type: none"> • Bildung , Ausbildung, Lebens- praxis • Sprachkompetenzen • Haushaltsführung, Budgetkom- petenz, Tagesstrukturierung, Be- lastbarkeit, Verstehen komplexer Zusammenhänge, Entschei- dungsfähigkeit, Freizeit • Soziale Kompetenzen • Kommunikation/Beziehung • Kooperationsfähigkeit • Konfliktfähigkeit • Rollenhandeln • Motivation • Kulturelle Kompetenz • Persönliche Ressourcen • „Freier Wille“ • Krisenbewältigungskompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> - Lebenspraktische Kompetenzen (Körperpflege, Ernährung, Hauswirtschaft, Freizeit etc.) - Selbsthilfepotenzial - psychische Belastbarkeit - Rollenhandeln: Ausübung von verschiedenen Rollen im Alltag (z. B. Mutter, Arbeitnehmerin, Freundin) im Hinblick auf die jeweilige Anforderung - Wahrnehmungs- und Problemlösungsfähigkeiten - Umgang mit Krisen - Kontaktfähigkeit - erworbene Schulabschlüsse und Qualifikationen - Erschließung und Nutzung von Informationen und Unter- stützungsangeboten <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Unterstützung durch ambulante oder teilstationäre soziale Dienste und Einrichtungen, Soziales Kompetenztraining, Un- terstützung im Umgang mit sozialen Netzen, Sonstiges</p>	
<u>Soziale Unterstützung</u> <ul style="list-style-type: none"> • formelle Netze • soziale Sicherung • soziale Arbeit • Gesundheitswesen • informelle Netze • ehrenamtliche Betreuungsperson vorhanden? • Haltung des Betroffenen hierzu • Vollmacht ausreichend vorhan- den? • Eignung des Bevollmächtigten • Patientenverfügung 	<ul style="list-style-type: none"> - formelle Netze: z. B. sozialstaatliche, institutionelle Ange- bote und Einrichtungen, aber auch bedeutsame Personen, wie z. B. Hausarzt, Sozialpädagogin beim Gesundheitsamt (Abläufe in der Sozialverwaltung verlangen von Hilfesu- chenden ein verwaltungskonformes Handeln) - verfügt der Betroffene über ausreichende Informationen bezüglich möglicher sozialer Dienste/Einrichtungen? - informelle Netze: z. B. Familie, Freunde, Bekannte, Nach- barn, Kollegen. Sind die Potenziale ausreichend oder gibt es dort Probleme? - Nutzung und Zugang zu den formellen/informellen Netzen <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Praktische Unterstützung, emotionale Unterstützung, kognitive und informatorische Unterstützung, soziale Einbindung, Sons- tiges</p>	
<u>Wohnen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Miet- Eigentumswohnung, Haus • Heim, stationärer Aufenthalt • Wohnen gefährdet? (Mietschulden, Räumungstitel) • Besonderer Wohnbedarf? 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnqualität (Lage der Wohnung, soziale Infrastruktur, Größe der Wohnung) - besonderer Wohnbedarf wegen Krankheit/Behinderung - Unterstützungsbedarf im Bereich Wohnen - welche stationäre Einrichtung, Einzel- /Mehrbettzimmer <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Drohender Wohnungsverlust wegen Räumungsklage, unzu- mutbare Wohnverhältnisse, Wohnungslosigkeit, Notunterkunft, Fachstelle für Wohnungsnotfälle, Sozialdienste von größeren Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften, Mieterver- ein, Sonstiges</p>	

<p><u>Beruf und Arbeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • beschäftigt • arbeitssuchend • Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit • bererent 	<ul style="list-style-type: none"> - beschäftigt: z.B. unbefristet, Vollzeit, tariflich entlohnt - mögliche persönliche und soziale Auswirkungen der Arbeitslosigkeit (Verlust der Tagesstruktur, Verlust sozialer Kontakte, Beeinträchtigung der persönlichen Möglichkeiten der Selbstverwirklichung) - Alternativen zum „Ersten Arbeitsmarkt“ - Bildung, Ausbildung mit Blick auf die berufliche Teilhabe - Qualifikationsbedarf - Rente wegen teilweiser/voller Erwerbsminderung <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: z. B. Gewerkschaft, Personalrat, Jobcenter, Schwerbehindertervertretung, Hilfsmaßnahmen der Sozialleistungsträger im Rahmen des SGB II, III bzw. XII, Selbsthilfegruppe</p>
<p><u>Soziale Sicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen/Ausgaben • Arbeitseinkommen • Renten • Sozialhilfe/Grundsicherung • Wohngeld • Pflegegeld/Beihilfe • andere Einkünfte • Budgetkompetenz des Betroffenen (Geldverwaltung) • mögliche Ansprüche 	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen im Umgang mit Geld - Einkommensanalyse: es geht auch um die Frage der Einkommenssicherheit und Verwendung der vorhandenen Mittel (z.B. besteht ein ausreichendes Einkommen, aber kann der Betroffene durch Konsumgüter, Abhängigkeits-erkrankungen unterhalb den Sozialhilfeszatz rutschen) - Ansprüche auf Sozialleistungen - Unterhalt - Beiträge (Versicherungen, Spenden, Mitgliedsbeiträge) - Tilgungen <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Sicherstellung Lebensunterhalt, Geldverwaltung, Sozialleistungen, Bankvollmacht, Sonstiges</p>
<p><u>Vermögenswerte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparvermögen • Immobilienbesitz 	<ul style="list-style-type: none"> - Haus- und Grundeigentum - Bargeld, Sparguthaben - Wertpapiere, Sparverträge - Firmenanteile - sonstige Wertgegenstände <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Rechtsanwalt, Ausstellung einer Vollmacht</p>
<p><u>Schulden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gläubiger, Höhe der Schulden • Insolvenz • Gerichtstitel • Kontopfändung 	<ul style="list-style-type: none"> - Tilgung Schulden - Schuldnerberatung inzwischen aufgesucht/involviert? - „Altschulden“/ „Neuschulden“, wodurch entstanden? <p>Einschätzung, Handlungsbedarf: Schuldenregulierung, Schuldnerberatungsstelle, Rechtsanwalt, Sonstiges</p>

<p><u>Beurteilung</u></p>	
<p><u>Bisherige Bewältigungsformen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsthilfepotenzial • Problembewältigung ... gelingt ... in Teilbereichen ... mit Hilfe informellen sozialen Netzes • keine Problembewältigung 	<ul style="list-style-type: none"> - bisheriger Umgang mit Krisen - aktueller Umgang mit der Krise - Motivation zur Lösung von Herausforderungen - akute oder chronische Belastung - wann trat das Ereignis in der Lebensgeschichte auf? - angemessene Einschätzung der Probleme - was gelingt gut?
<p><u>Vorhandene Unterstützung durch professionelle Dienste</u> <u>Art und Umfang der Unterstützung</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Qualität der Interaktion (Dauer, Häufigkeit, Wechselseitigkeit des Kontaktes, Intensität)

Beurteilung	
<ul style="list-style-type: none"> ... ausreichend ... teilweise ausreichend ... nicht ausreichend 	
<u>Risikoeinschätzung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstgefährdung • Fremdgefährdung • Kindeswohlgefährdung 	- sollte von allen beteiligten Personen getroffen werden
<u>Gesamteinschätzung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Einschätzung • Selbsteinschätzung des Betroffenen • Fremdeinschätzung des Umfeldes • Prognose • Handlungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - aus unterschiedlichen Perspektiven prüfend beurteilen - die Sichtweisen aller Beteiligten werden bewertet - Auswertung vorhandener Dokumente - Problemverlauf - weshalb ist das Problem entstanden? - was sollte geändert, bzw. nicht geändert werden? - wer sollte zur Lösung beitragen? (neben dem Betroffenen selbst können es Dritte aus dem persönlichen Umfeld oder professionelle Dienste sein) - Prüfung vorrangiger Hilfen - akuter, mittlerer, längerfristiger Hilfebedarf?
Erforderliche Intervention	
<u>Keine</u> (Begründung)	
<u>Selbsthilfeförderung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene/r • Umfeld • Vollmacht: vorhanden/möglich • Interessenskonflikte • Eignung des Bevollmächtigten 	Betroffener: <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Selbsthilfegruppen Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Angehörigengruppen
<u>Erschließung sozialräumlicher Ressourcen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nachbarschaft • Vereine • Ehrenamtliche Hilfe • sonstiges 	z. B. Hinweis auf Nachbarschaftstreffs, Begegnungsstätten, Freizeitveranstaltungen, Bücherhalle, Kirchenveranstaltungen
<u>Erschließung Sozialleistungen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Geldleistungen • Sachleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich von Wissenslücken - Betroffener wird unterstützt, Leistungen zu beantragen oder auf personenbezogene Hilfen (z.B. Schuldnerberatung) zurückzugreifen
<u>Erschließung sozialer Hilfen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Arbeit • Gesundheitswesen • Arbeitsverwaltung • Bildungs- und Ausbildungswesen • Sonstiges 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> - psychosoziale Kontaktstellen - Ärzte - Sozialpsychiatrischer Dienst - ambulante Dienste - Schreibdienste
<u>Rechtliche Betreuung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sichtweise des Betroffenen • Aufgabenkreis • Anforderungen an Betreuung (Kompetenzen der Betreuungsperson) • Art des Betreuers • Betreuervorschlag 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuertyp: Angehöriger, ehrenamtlicher Betreuer, Berufsbetreuer, Vereinsbetreuer

Beurteilung	
<p>Merkposten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist eilig? • Erreichbarkeit des Betroffenen: • Wohnung: Stockwerk, wird geöffnet, wer hat Schlüssel? • Einrichtung: Ansprechpartner, Telefonnummern, Station, Zimmernummer • Wer sollte bei der Anhörung dabei sein? • Erreichbarkeit von Angehörigen • Erreichbarkeit des möglichen Betreuers 	

6. Berichterstattung an das Betreuungsgericht¹²

Die Berichterstattung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Betreuungsverfahren muss

- **nachvollziehbar** und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen **überzeugend** sein,
- **vollständig** sein,
- dem **Unterstützungsbedarf** des Gerichts entsprechen und dem Einzelfall gerecht werden,
- **fachlich verlässlich** sein,
- aus sich heraus **verständlich** sein,
- **Fakten** und deren Bewertung unterscheidbar machen,
- **reflektiert** sein,
- in ihrer Ausdrucksweise **wertschätzend** gegenüber den Personen sein.

Zu den einzelnen Punkten:

- **Die Berichterstattung muss nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen überzeugend sein.**
Das Betreuungsgericht, das die Verantwortung für die rechtliche Entscheidung trägt, muss die Ausführungen der Berichterstattung kritisch aufnehmen, auf ihre Schlüssigkeit prüfen und zu seinen eigenen Erfahrungen in Beziehung setzen. Komplizierte Sachverhalte oder Zusammenhänge müssen verständlich gemacht werden. Fachausdrücke sollten ggf. erläutert werden, da auch Betroffene oder andere Verfahrensbeteiligte den Bericht lesen.
- **Die Berichterstattung muss im Hinblick auf das Ergebnis vollständig sein.**
Sachverhalte, die für das Ergebnis der Berichterstattung bedeutsam sind, müssen abgeklärt sein. Alle für die gerichtliche Entscheidung wichtigen und maßgeblichen Feststellungen sind aufzunehmen.
Umfang der Informationsermittlung und Verfahrensweisen sind an der Sorgfaltspflicht des Berichterstatters zu orientieren.
- **Die Berichterstattung hat dem Unterstützungsbedarf des Gerichts zu entsprechen und muss dem Einzelfall gerecht werden.**
Die Berichterstattung soll sich hinsichtlich Umfang, Inhalt und Darstellungsweise an den Unterstützungsbedürfnissen des auftraggebenden Gerichts ausrichten. Nach Maßgabe der vom Gericht gestellten Fragen soll die Ermittlung auf das für die gerichtliche Entscheidung

¹² Vgl. auch Freie und Hansestadt Hamburg, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz: Leitlinien zur Unterstützung der Vormundschaftsgerichte durch die Hamburger Betreuungsstellen, 2007. Die Leitlinien wurden zusammengestellt und ergänzt unter Verwendung von Crefeld/Schimke, Die Beratung des Gerichts in Betreuungssachen, 1996.

Wesentliche fokussiert sein und zugleich dem Einzelfall gerecht werden.

- **Die Berichterstattung muss fachlich verlässlich sein.**
Die Berichterstattung erfolgt aus der besonderen Erfahrung und fachlichen Kompetenz des Berichterstatters, wichtige Sachverhalte wahrzunehmen und Zusammenhänge zu interpretieren. Das Betreuungsgericht muss sich darauf verlassen können, dass der Berichterstatter die notwendigen Standards seines Faches beherrscht und anwendet.
- **Die Berichterstattung muss aus sich heraus verständlich sein.**
Für die Verfahrensbeteiligten muss der Bericht aus sich heraus kritisch lesbar sein. Bei Verweisungen sind die Quellen anzugeben.
- **Die Berichterstattung muss Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen.**
Die Darstellung, was gesehen und gehört wurde, und mögliche Folgerungen daraus müssen getrennt werden.
- **Die Berichterstattung muss reflektiert sein.**
Der Berichterstatter muss seine (emotionalen) Reaktionen reflektieren und sich mit ihnen auseinandersetzen können, um die ihm vom Gericht gestellte Aufgabe mit der notwendigen Nüchternheit wahrnehmen zu können.
- **Die Berichterstattung muss in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen sein.**
Die Ehre und die Privatsphäre der Personen, über die berichtet wird, dürfen nicht verletzt werden.

7. Vorschlag für ein Berichtsschema

Das Berichtsschema soll lediglich ein Leitfaden sein. Ob die Behörde ein Formblatt verwendet oder in einem frei gestalteten Bericht dem Betreuungsgericht berichtet, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist eine differenzierte und nachvollziehbare Beurteilung, die den gegebenen bzw. nicht gegebenen Handlungsbedarf darstellt.

In der Regel wird die Behörde anlässlich eines Hausbesuches mit dem Betroffenen ein persönliches Gespräch in seiner vertrauten Umgebung führen. Eine Berichterstattung nach Aktenlage wird die Ausnahme sein und ist im Einzelfall zu begründen. Im Bericht sollte deutlich werden, ob es sich um eigene Erkenntnisse oder um Informationen vom Betroffenen oder Dritten handelt

Leitfaden¹³

1. Anlass der Sachverhaltsaufklärung

Benennung des Auftrages des Gerichts, Aktenzeichen des Gerichts.

2. Angaben zur betroffenen Person

Personalien des Betroffenen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger Aufenthaltsort, Telefonnummer, ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer der Einrichtung).

3. Angaben der Quellen

Persönliches Gespräch mit dem Betroffenen, Datum und Ort (Hausbesuch, Besuch in der Klinik, Besuch im Heim),
Persönliche Gespräche mit weiteren Personen, Datum des Gesprächs,
Telefonate, Telefonnummern,
Eingesehene Aktenunterlagen usw.

¹³ Erstellt nach dem Merkblatt zur Sachverhaltsermittlung und dem Muster eines Sozialberichts der Behörde Bremen, Freie Hansestadt Bremen, Amt für Soziale Dienste.

4. Zur sozialen Situation des Betroffenen

Biografie, Ausbildung, beruflicher Werdegang,
Wohn- und Lebensverhältnisse,
Familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontaktpersonen.

5. Zur finanziellen Situation des Betroffenen

Einkommen, Unterhalt, Rente,
Vermögen, Immobilien, Grundstücke,
Laufende und sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miete, Nebenkosten, Ratenverpflichtungen etc.).

6. Zur Gesundheitssituation des Betroffenen

Wie ist der gesundheitliche Gesamteindruck?
Liegt ein Gutachten einer Pflegekasse vor? Benennung der Pflegestufe.
Hausarzt / Facharzt des Betroffenen (Name, Adresse, Telefonnummer),
Bisherige Behandlung (soweit bekannt).
Wird der Betroffene den Hausarzt oder untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien?

7. Sichtweise des Betroffenen

Wie schildert der Betroffene seine Situation im Hinblick auf

- Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten
- eigene oder im Umfeld vorhandene und nutzbare Ressourcen
- die Unterstützungsmöglichkeit durch einen Betreuer?

8. Zur praktischen Lebensbewältigung des Betroffenen

Welche Einschränkungen ergeben sich bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten?
Über welche Hilfen (einschließlich ambulanter Dienste oder Institutionen) verfügt der Betroffene?

Aus welchen Gründen genügen die bisherigen Hilfen ggf. nicht mehr?
Welche Hilfen außerhalb der Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Einschränkungen ausgleichen?
Sind Verfügungen des Betroffenen bekannt (Vorsorgevollmacht, sonstige Vollmachten)?
Ist ggf. der Aufbewahrungsort und Name und Adresse des Bevollmächtigten bekannt?
Liegt eine Betreuungsverfügung vor? Wo ist diese ggf. hinterlegt?
Weitere Hinweise (z. B. zu bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen).

9. Bewertung und Prognose der Erforderlichkeit der Betreuung

Benennung des Unterstützungsbedarfs, der nicht durch die vorgenannten Hilfen ausgeglichen werden kann, orientiert an möglichen Aufgabenkreisen.
Welche Regelungsbereiche werden aufgrund der genannten Unterstützungsbedarfe vorgeschlagen (möglichst genaue und einzeln bezeichnete Angelegenheiten aus dem Bereich der Personensorge oder / und der Vermögenssorge)?

Eilmaßnahmen: Welche Regelungsbedarfe bestehen vorrangig, was ist vom Betreuer umgehend zu veranlassen (wie z. B. freiheitsentziehende Maßnahmen, stationäre Unterbringung in einer Klinik, Sicherung des Vermögens usw.)?

10. Zusammenfassende Beurteilung

Beantwortung der Frage/n des Gerichts. Keine weitere Argumentation, sondern Quintessenz: Abwägung der Erkenntnisse aus Bewertung und Prognose im Hinblick auf die Problemstellung/Fragestellung.

11. Entscheidungsvorschlag

Konkreter Handlungsvorschlag, entwickelt aus der zusammenfassenden Beurteilung.

Bei Empfehlung einer Betreuerbestellung: Aussagen

- zur Haltung des Betroffenen sowie zum freien Willen (s. o.)
- zur Erforderlichkeit der Betreuung
- zum Aufgabenkreis der Betreuung
- zur Dringlichkeit
- zur Dauer der Betreuerbestellung (in geeigneten Fällen).

Bei Empfehlung „keine Betreuerbestellung“:

Darstellung der Gründe, warum andere Hilfen ausreichen (ggf. Hinweis auf Hilfevermittlung) bzw. kein rechtlicher Vertretungsbedarf besteht.

12. Ggf.: Angaben zum vorgeschlagenen Betreuer

Möchte der Betroffene, dass eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt wird? In welchem Verwandtschafts- oder sonstigem Verhältnis steht sie zu dem Betroffenen? Liegt ggf. eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vor?

Kann der Vorschlag vom Unterzeichnenden unterstützt werden? Warum erscheint diese Person als geeignet?

Bei Vorschlag eines anderen Betreuers: Kann die Betreuung ehrenamtlich geführt werden? Falls ja: Steht ein Familienangehöriger oder ein anderer ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung?

Wird ein beruflich tätiger Betreuer vorgeschlagen, begründen, warum berufliche Kompetenzen erforderlich sind. Warum erscheint die Betreuung nicht für das Ehrenamt geeignet?

Warum erscheint der Vorgeschlagene in diesem Fall als Betreuer geeignet?

Bei Berufsbetreuern (soweit dies zur Eignungsbeurteilung durch das Gericht relevant ist):

- wie lange bekannt,
- berufliche Ausbildung, Erfahrungen,
- Erfahrungen als Betreuer, besondere Kenntnisse, Mitteilung des Umfangs beruflicher Betreuungen (Anzahl Betreuter in Wohnung und Heim).

Personalien des Betreuers

- Name, Vorname
- Betreuertyp: Ehrenamt, Berufsbetreuung, Vereinsbetreuer,
- Beruf/Ausbildung
- Anschrift, Tel./Mobil, Fax, E-Mail,
- Einverständnis (ggf. des Vereins) zur Übernahme der Betreuung,
- Ggf. Hinweis auf Vertretungsbetreuer.

13. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

Wo befindet sich der Betroffene zurzeit?

Sind Änderungen des Aufenthalts möglich?

Wer kann darüber Auskunft geben (Name, Anschrift, Telefonnummer)?

Welche Umstände müssen bei der Anhörung berücksichtigt werden (z. B. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeiten)?

Durch welche Person kann ein Anhörungs- oder Untersuchungstermin vermittelt werden (Name, Anschrift, Telefon)?

Besteht besondere Eilbedürftigkeit? Aus welchem Grund?

14. Weitere Hinweise

Wann sollte der nächste Überprüfungszeitpunkt sein?

Ist die Betreuung für eine Betreuungsplanung geeignet?

Sonstiges

Januar 2017

Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl

Anforderungen an rechtliche Betreuer und Aufgaben der überörtlichen
und örtlichen Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	77
1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden.....	78
2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	78
Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren.....	78
Gewinnung und Unterstützung von Betreuern.....	79
3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte	79
4. Die Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine.....	80
5. Vorrang des Ehrenamtes	80
6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer.....	81
Persönliche Eignung	82
Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen.....	82
7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer	83
Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit.....	83
Dauer der Tätigkeit	85
Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen.....	85
Beschäftigung von Hilfskräften und Delegation von Betreueraufgaben	86
8. Auswahlverfahren	86
Interessenbekundung.....	86
Informationsgespräch	87
Leistungsprofil des Berufsbetreuers.....	87
Kontinuierliche Zusammenarbeit	87
9. Zweifel an der Eignung eines Betreuers und Mitteilungen gemäß § 7 BtBG	88
10. Anforderungen an Betreuungsbehörden.....	88
Bedarfsplanung	89
Aktenführung	90
Datenerfassung und Datenschutz	90
Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement	90

Einleitung

Der Betreuer¹ wird im Einzelfall vom Betreuungsgericht ausgewählt und bestellt. Das Gericht hat dabei die von der betroffenen Person geäußerten Wünsche zu berücksichtigen. Die betreute Person hat einen Anspruch auf die bestmögliche rechtliche Vertretung und Unterstützung. Der Betreuer hat sich am Wohl der betreuten Person zu orientieren und soll soweit möglich deren Wünsche berücksichtigen. Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung der betreuten Person zu beseitigen, zu verbessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, § 1901 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist auch nach Einrichtung der Betreuung vom Betreuer zu beachten. Der Betreuer hat die Eigenständigkeit der betreuten Person zu fördern. Ggf. soll es zu einer Aufhebung der Betreuung bzw. einer Einschränkung von Aufgabenkreisen kommen. Die Aufsicht des Gerichts über die Betreuerfähigkeit ist eine Rechtsaufsicht. An den Betreuer werden in der Regel von den Gerichten Fragen nach den Wünschen der betreuten Person und der Art und Häufigkeit des persönlichen Kontaktes gestellt. Den Betreuern wird mit der rechtlichen Vertretung eines behinderten oder kranken Menschen ein hohes Maß an Verantwortung übertragen. In den gesetzlichen Regelungen werden aber nur wenig konkrete Vorgaben bezogen auf Auswahlkriterien von Betreuern gemacht, § 1897 BGB.

Den Betreuungsbehörden kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie haben nicht nur für ein ausreichendes Angebot an Betreuern zu sorgen, sie haben auch die Unterstützung für beruflich und ehrenamtlich tätige Betreuer zu gewährleisten. Jede betreute Person hat Anspruch auf eine qualitätsvolle Betreuung unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Beide Formen haben allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Besonders wichtig sind deshalb neben der Entwicklung von Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer² die Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte.

Betreuungsbehörden werden steuernde Aufgaben in Bezug auf die Gewinnung von Betreuern zugewiesen. Sie haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter Betreuer zur Verfügung steht. Gelingt dies nicht, ist die örtliche Betreuungsbehörde selbst Ausfallbürge und muss ggf. Betreuungen übernehmen. Für die geworbenen ehrenamtlichen Betreuer, seien es Familienangehörige oder fremde Ehrenamtliche, hat sie ein Netz der Unterstützung, Begleitung und Fortbildung zu schaffen. Auch gegenüber den beruflich tätigen Betreuern hat die Behörde ein Unterstützungsangebot vorzuhalten.

In der Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Auswahl und der Bestellung von Betreuern hat die Betreuungsbehörde bei ihrer unterstützenden Tätigkeit eine Nachvollziehbarkeit des Verfahrens zu gewährleisten.

Vielerorts haben überörtliche und örtliche Betreuungsbehörden Kompetenzprofile entwickelt; in diese Empfehlungen sind daher die Erfahrungen aus der Praxis der Betreuungsbehörden eingeflossen.

Die Empfehlungen verstehen sich als Handreichung für die überörtlichen und örtlichen Betreuungsbehörden. Sie sollen ihre Arbeit unterstützen und zur Schaffung von Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten beitragen.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

² Mit „beruflich tätige Betreuer“ sind die freiberuflich tätigen Betreuer, aber auch die bei einem Betreuungsverein angestellten Vereinsbetreuer oder die als Behördenbetreuer bestellten Bediensteten einer Behörde gemeint. Bei Vereins- und Behördenbetreuern ergeben sich hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen und Pflichten im Einzelfall Veränderungen aufgrund der getrennten Verantwortlichkeiten zwischen Vereinsvorstand und Behördenleitung einerseits und den einzelnen Vereins- und Behördenbetreuern andererseits.

1. Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden

Die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörden sind in den Ausführungsgesetzen der Länder festgelegt, der Aufgabenkatalog ist in den Ländern unterschiedlich. In einigen Ländern gehört es neben der Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Aufgabewahrnehmung zu den überörtlichen Aufgaben, die Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie ein ausreichendes überörtliches Angebot zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sicherzustellen.

Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Betreuten mit Migrationshintergrund sollten die Justizverwaltungen der Länder für Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer anfallende Dolmetscherkosten übernehmen.

2. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden

Nach dem Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) hat die örtliche Betreuungsbehörde eine Reihe unterstützender und gestaltender Aufgaben bei der Auswahl, Begleitung und Fortbildung von Betreuern wahrzunehmen.³

Unterstützung des Betreuungsgerichts und Beteiligung am Verfahren

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht bei der Aufklärung des Sachverhalts. Die Betreuungsbehörde hat im gerichtlichen Verfahren eine Reihe von Rechten wie die Beteiligung auf Antrag im Verfahren über die Bestellung eines Betreuers, § 279 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Ihr sind Entscheidungen u. a. stets bekannt zu machen, wenn es sich um die Bestellung eines Betreuers oder um Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer Betreuungsmaßnahme handelt, § 288 Abs. 2 FamFG. Der Betreuungsbehörde steht in diesen Fällen ein Beschwerderecht gegen diese Entscheidungen zu.

Die Betreuungsbehörde schlägt dem Betreuungsgericht im Einzelfall geeignete Betreuer vor und teilt dem Gericht den Umfang der zum Zeitpunkt des Vorschlags berufsmäßig geführten Betreuungen mit, § 8 Abs. 2 BtBG. Das Auswahlermessen des Betreuungsgerichts wird von dem Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde nicht berührt, das Gericht entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit.

Wird eine Person erstmals als beruflich tätiger Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Abs. 3 S. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Berufsmäßigkeit liegt nach § 1 Abs. 1 VBVG im Regelfall vor, wenn der Betreuer in absehbarer Zeit mindestens elf Betreuungen führt. Stellt das Betreuungsgericht das Vorliegen der genannten Voraussetzungen fest, so ist dem Betreuer eine Vergütung zu bewilligen, § 1 Abs. 2 VBVG. Dem Vereinsbetreuer wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 VBVG immer eine Vergütung zuerkannt, § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG.

Nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB fordert die Betreuungsbehörde bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

³ Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Empfehlungen zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden, Mai 2014.

Der beruflich tätige Betreuer hat eine Mitteilungspflicht gegenüber der Betreuungsbehörde, § 10 VBG. Bei Vereinsbetreuern hat diese Mitteilungspflicht der Betreuungsverein. Der beruflich tätige Betreuer ist verpflichtet, der Betreuungsbehörde jeweils bis spätestens 31.3. des Folgejahres für den Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres die Zahl der geführten Betreuungen, aufgeschlüsselt nach Betreuten in einem Heim und außerhalb eines Heims, und den erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen. Die Betreuungsbehörde kann die Versicherung an Eides statt über die Richtigkeit der Angaben verlangen. Die Behörde ist berechtigt und auf Verlangen des Gerichts verpflichtet, diese Mitteilung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

Gewinnung und Unterstützung von Betreuern

In Unterstützung des Betreuungsgerichts hat die Behörde nach § 8 Abs. 1 S. 3 BtBG geeignete Betreuer zu gewinnen. Hierzu gehört die Gewinnung von insbesondere ehrenamtlichen Betreuern durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Betreuungsbehörde hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zur Fortbildung vorhanden ist, § 5 BtBG.

Auf Wunsch der Betreuer und Bevollmächtigten hat die Betreuungsbehörde die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten, § 4 BtBG. Die Unterstützung und Beratung kann vielfältiger Art sein, sie umfasst auch die Unterstützung und Beratung bei der Erstellung des Betreuungsplanes und bei der zivilrechtlichen Unterbringung, § 4 Abs. 3 BtBG i.V.m. § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB, § 326 Abs. 1 FamFG.

Die Betreuungsbehörde hat über die Beratung und Unterstützung im Einzelfall hinaus sicherzustellen, dass es in ihrem Bereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung von Betreuern in ihr Amt und zu ihrer Fortbildung gibt. Sie muss dieses Angebot nicht selbst vorhalten, sie hat es aber sicherzustellen. Es ist insbesondere auch Aufgabe der Betreuungsvereine, die Einführung, Fortbildung und Begleitung für ehrenamtliche Betreuer zu übernehmen, § 5 BtBG, § 1908f BGB.

3. Die Aufgaben der Betreuungsgerichte

Das Betreuungsgericht entscheidet über die Einrichtung, den Umfang und die Aufhebung einer Betreuung und eines Einwilligungsvorbehaltes sowie über die Auswahl und die Bestellung des Betreuers. Es berät und beaufsichtigt die Betreuer.

Das Betreuungsgericht berät die Betreuer und wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen, § 1837 Abs. 1 BGB. Über die gesamte Tätigkeit des Betreuers führt das Gericht die Aufsicht und hat gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Das Gericht hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Betreuers zum Betreuten zu beaufsichtigen, § 1837 Abs. 2 BGB. Es kann dem Betreuer aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Betreuten zufügen kann, einzugehen, § 1837 Abs. 2 S. 3 BGB. Das Betreuungsgericht kann gegen den Betreuer ein Zwangsgeld festsetzen, § 1837 Abs. 3 BGB. Die grundlegende Vorschrift des § 1837 Abs. 1 bis 3 BGB gilt über die Verweisungsnorm des § 1908i Abs. 1 S. 1 BGB auch für die Betreuung.

Zur Unterstützung des gemeinsamen Zusammenwirkens bei der Betreuerauswahl ist es angebracht, dass das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde unter Angabe der Gründe informiert, wenn Zweifel an der Eignung einer Betreuungsperson bestehen und deshalb künftig von einer Bestellung abgesehen werden soll, oder wenn im Einzelfall von dem Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde abgewichen wird.

4. Die Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine

Betreuungsvereine⁴ haben sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen. Sie haben die ehrenamtlichen Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und zu beraten. Der Betreuungsverein muss weiter gewährleisten, dass er über eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter verfügt. Er muss diese beaufsichtigen und weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern. Den Mitarbeitern ist ein Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, § 1908f Abs. 1 BGB. So soll ein Modell der organisierten Einzelbetreuung entstehen.

Insbesondere wenn Vereinsbetreuer für vorläufige Betreuungen und im Tandem mit dem ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, kann der Vorrang des Ehrenamtes gefördert werden.

Dadurch soll das Ziel der langfristigen Betreuungsvermeidung sowie der Vermittlung von Betreuungen in die Ehrenamtlichkeit gefördert werden.

Ehrenamtliche Betreuer können durch die Angebote der Betreuungsvereine ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung der Betreuung erweitern. Dem Betreuungsgericht stehen mit den hauptamtlichen Vereinsbetreuern qualifizierte beruflich tätige Betreuer zur Verfügung, die durch den Betreuungsverein beaufsichtigt und weitergebildet werden. Durch den Betreuungsverein wird den Vereinsbetreuern ein Erfahrungsaustausch ermöglicht.

5. Vorrang des Ehrenamtes

Es obliegt dem Betreuungsgericht, den für den Einzelfall geeigneten Betreuer auszuwählen. Dabei hat das Betreuungsgericht die Wünsche der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die Auswahl des Betreuers muss sich am Wohl der betroffenen Person orientieren. Unberücksichtigt bleiben kann der Wille der betroffenen Person nur, wenn die Bestellung ihrem Wohle zuwiderlaufen würde. Macht die Betreuungsbehörde auf Aufforderung des Gerichts einen Betreuervorschlag, so hat sie im Vorfeld die Wünsche der betroffenen Person zu ermitteln. Liegt eine Betreuungsverfügung vor, ist diese zu beachten.

Wird von der betroffenen Person niemand vorgeschlagen, ist bei der Auswahl auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen einzugehen. Ist keine geeignete nahestehende Person vorhanden, ist zunächst zu prüfen, ob ein anderer ehrenamtlicher Betreuer geeignet ist und zur Verfügung steht. Dies kann z. B. ein an einen Betreuungsverein angebundener ehrenamtlicher Betreuer sein.

Vorrang haben Personen, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Erst wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, kann ein beruflich tätiger Betreuer bestellt werden. Dies kann sowohl ein freiberuflich tätiger Betreuer als auch ein Vereins- oder Behördenbetreuer sein. Vorrang haben natürliche Personen vor Institutionen. Vor der Bestellung eines Vereins- oder Behördenbetreuers ist das Einverständnis des Betreuungsvereins oder der Betreuungsbehörde einzuholen. Erst wenn keine geeignete natürliche Person zur Verfügung steht, kann der Betreuungsverein bestellt werden oder letztrangig die Betreuungsbehörde.

Der Vorrang des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Kosten für die öffentlichen Kassen zu betrachten. Vielmehr stellt die Ehrenamtlichkeit die gesetzgeberische Intention dar, so dass alle Ressourcen zu nutzen sind,

⁴ Zu den Aufgaben der Betreuungsvereine s. auch: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Überarbeitete Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen nach § 1908f BGB, Mai 2015.

die ehrenamtliche Arbeit in der Bevölkerung zu aktivieren. Betreuer tragen ein hohes Maß an Verantwortung für die Wahrung der Rechte, für das Wohl und für die persönliche Würde der betroffenen Person. Die Würde der betroffenen Person zu wahren, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Autonomie zu stärken, bedarf einer einführenden Anleitung und Unterstützung. Für eine ehrenamtlich oder beruflich geführte Betreuung müssen die gleichen Qualitätsmaßstäbe gelten. Ehrenamtlich oder beruflich betreute Personen haben den gleichen Anspruch auf Schutz ihrer Rechte und ihrer Autonomie.

Die hohen Anforderungen des Betreuungsrechts, verbunden mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, erfordern ein gut ausgebautes, fachlich hochqualifiziertes Unterstützungssystem. Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sind zur Unterstützung der Betreuer verpflichtet, verfügen aber teilweise nicht über die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen. Insbesondere bei den Betreuungsvereinen, die entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages ehrenamtliche Betreuer werben, begleiten, fortbilden und unterstützen müssen, setzt dieses voraus, dass sie mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Ehrenamtliche Betreuer bringen ihre beruflichen Qualifikationen, ihre Lebenserfahrung und ihre Zeit ein. Will man langfristig ehrenamtliches Engagement erhalten und qualifizieren, gehört dazu eine Verbesserung der Begleitung Ehrenamtlicher durch alle beteiligten Institutionen. Erforderlich ist auch, dass die versicherungs- und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen stimmen, z. B. durch eine ausreichende, die Tätigkeitsfelder abdeckende Haftpflichtversicherung durch das Land.

6. Anforderungen an ehrenamtlich und beruflich tätige rechtliche Betreuer

Der Betreuer muss persönlich geeignet sein und über eine auf den Einzelfall bezogene Eignung verfügen, die Angelegenheiten des Betroffenen in den vom Betreuungsgericht festgelegten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Der Gesetzgeber hat nur wenige Anforderungskriterien an Betreuer festgelegt. Im Zusammenspiel zwischen Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde und durch Fachverbände haben sich in der Praxis Kriterien herausgebildet.

Hat das Betreuungsgericht die Betreuungsbehörde im Einzelfall zum Vorschlag eines geeigneten Betreuers aufgefordert und ist ein möglicher geeigneter Betreuer gefunden, ist von der Betreuungsbehörde zu beurteilen, ob dieser dem Betreuungsgericht als geeignet vorgeschlagen werden kann.

Im Folgenden werden Empfehlungen zur Eignung eines Betreuers gegeben, die sowohl auf formalen Nachweisen als auch auf Kompetenzen beruhen, die im Bereich der Persönlichkeit des Betreuers liegen (Frustrationstoleranz, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathiefähigkeit usw.).

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Fähigkeit und Bereitschaft des Betreuers, andere Lebensanschauungen zuzulassen und eigene Vorstellungen und Ansichten zurückzustellen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 1901 Abs. 2 und 3 BGB und stellt in der Betreuungspraxis eine hohe persönliche und zeitliche Anforderung an die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention gilt es, mit Unterstützung und Beratung hin zu einer Entscheidungsfindung durch die betreute Person zu kommen.

Bei der Frage der Eignung des Betreuers ist dessen persönliche Haltung gegenüber der Aufgabenwahrnehmung bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wenn sie Auswirkungen auf die Betreuungswahrnehmung haben kann.

Persönliche Eignung

Der Betreuer sollte folgende persönlichen Anforderungen erfüllen:

- Über die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit verfügen,
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
Der beruflich tätige Betreuer hat nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses gegenüber der Betreuungsbehörde einen Nachweis vorzulegen. Für den ehrenamtlichen Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Es wird empfohlen, eine Erklärung vom Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis nach § 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.
- Über die Fähigkeit zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit verfügen,
- den Datenschutz einhalten,
- über Kenntnisse des Unterstützungssystems verfügen (Beratung durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörde),
- seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicherstellen,
- über die Bereitschaft verfügen, sich fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen und
- über die Fähigkeit verfügen, den Betroffenen so zu stellen, als wenn er seine Angelegenheiten selbst besorgen könnte.
Sofern der Betreuer nicht selbst über einschlägige Fachkenntnisse verfügt, sollte er im Bedarfsfall Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzuziehen oder die Beratung durch Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde, Sozialleistungsträger einholen.

Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Der Betreuer sollte folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- Die betroffene Person in dem für die rechtliche Betreuung erforderlichen Umfang persönlich betreuen, § 1901 Abs. 2 und 3 BGB, dies setzt bei Angehörigen nicht zwingend die Ortsnähe voraus,
- wichtige Angelegenheiten vor der Erledigung mit der betroffenen Person besprechen, § 1901 Abs. 3 S. 3 BGB,
- die Angelegenheiten zum Wohl der betroffenen Person besorgen, § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB,
- Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Person beachten, soweit es deren Wohl nicht zuwiderläuft und zumutbar ist, § 1901 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 BGB,
- im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation ergreifen, § 1901 Abs. 4 S. 1 BGB,
- erforderlichenfalls die Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehaltes beantragen, §§ 1901 Abs. 5 i.V.m. 1903 Abs. 4 BGB,
- die Auskunfts- und Berichtspflichten erfüllen sowie ggf. ein Vermögensverzeichnis erstellen, dazu kann er die Unterstützung des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen, §§ 1839, 1840 BGB,
- in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung der Aufgaben stehen, §§ 1897 Abs. 5, 1796 i.V.m. § 1908i BGB, und den Ausschluss der Vertretungsmacht beachten, §§ 1795 i.V.m. 1908i BGB,
- in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung stehen, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt, § 1897 Abs. 3 BGB,

- Umstände dem Gericht mitteilen, wenn der Betreute durch eine ehrenamtliche Betreuungsperson betreut werden kann, § 1897 Abs. 6 S. 2,
- bei Beamten und Religionsdienern: über das Vorliegen der Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung verfügen, §§ 1908i Abs. 1 S. 1, 1784 Abs. 1 BGB.

7. Weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Nur wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, wird ein beruflich tätiger Betreuer bestellt. Während dem ehrenamtlichen Betreuer lediglich der Aufwand erstattet wird, übernimmt der beruflich tätige Betreuer Betreuungen gegen Entgelt.

Wenn ein beruflich tätiger Betreuer seine berufliche Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, muss er über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen.

Beruflich tätige Betreuer ohne nutzbare Fachkenntnisse werden daher als nicht ausreichend qualifiziert angesehen, um das Aufgabenspektrum und die Anforderungen abzudecken.

Voraussetzungen für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

1. Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium.
Durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Studium insbesondere aus den Professionen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Behindertenpädagogik, Psychologie, Medizin, Recht, Berufe aus Verwaltung und Betriebswirtschaft, Erzieher und pflegerische Berufe, verfügt der Berufsbetreuer über für die Betreuungsführung nutzbare Fachkenntnisse.
2. Eine dreijährige Berufspraxis.
3. Basisqualifikationen und zusätzliche Voraussetzungen.

Zu den Basisqualifikationen gehören insbesondere:

3.1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise

Der beruflich tätige Betreuer sollte über vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts verfügen.

Er sollte einen Überblick über die soziale Infrastruktur in der Region haben (wie Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege) und diese Infrastruktur nutzen können.

Er sollte Fachkenntnisse aus den Wirkungskreisen Vermögenssorge, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung haben.

- Gesundheitsvorsorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über psychische Erkrankungen und Behinderungen, Suchterkrankungen, geistige, körperliche und seelische Behinderungen, über den Umgang mit dementen, sucht- und psychisch kranken Menschen, über Heilbehandlungen, insbesondere auch über Behandlungen mit Psychopharmaka und über psychotherapeutische Verfahren,

über die Sicherstellung der Heilbehandlung, die Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen, genehmigungspflichtige Maßnahmen und Zwangsbehandlungen, über die Beachtung von Patientenrechten, die Einwilligungsfähigkeit und über Patientenverfügungen.

- Aufenthaltsbestimmung:
Hierzu gehören Kenntnisse über Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Mietrecht, Wohn- und Betreuungsvertragsrecht, Melderecht, über die zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringung, über freiheitsentziehende Maßnahmen, über genehmigungspflichtige Maßnahmen.
- Vermögenssorge:
Hierzu gehören Kenntnisse über Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, über Vermögensverwaltung, Vermögensanlage, Schuldenregulierung, über Vertragsrecht, Erbrecht, Schuldvertragsrecht insb. Mietrecht, über Sozialleistungs- und Versorgungsrecht.

3.2. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus dem Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht verfügen.

3.3. Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse

Der beruflich tätige Betreuer sollte über Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin verfügen.

3.4. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung

Der beruflich tätige Betreuer sollte über methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung verfügen.

3.5. Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht seiner Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch eine Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns, z. B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch.

3.6. Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse / Versicherungen

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich eine professionelle Arbeits- und Büroorganisation aufbauen. Mit Beginn der beruflichen Tätigkeit sollte der Betreuer über ein Büro oder eine büroähnliche Organisation verfügen. Er muss seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sowie eine professionelle Vertretungsregelung sicherstellen. Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten sowie ggf. von Vermögenswerten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wegen möglicher Haftungsfragen wird empfohlen, dass der Betreuer auch bei Beendigung seiner Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten (Verjährungsfristen beachten) sicherstellt. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen sollte der beruflich tätige Betreuer seine Mobilität sicherstellen.

Der Gesetzgeber gibt für den freiberuflich tätigen Betreuer, anders als bei einem Mitarbeiter des Betreuungsvereins, keine Vorgabe über eine Versicherung. Auch zum eigenen Schutz ist es angezeigt, dass der beruflich tätige Betreuer über eine Versicherung in angemessenem Umfang verfügt. Es wird daher der Betreuungsbehörde empfohlen, die beruflich tätigen Betreuer auf eine Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang sowie auf eine Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft und auf eine Anzeige als Gewerbe⁵ hinzuweisen. Der Versicherungsnachweis sollte der Behörde vorgelegt werden.

Dauer der Tätigkeit

Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen bestehen. Eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit sieben Jahre) wäre wünschenswert.

Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen

Durch die Regelung des § 1897 Abs. 8 BGB, hat sich ein Berufsbetreuer bei der Bestellung über Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären. So wird das Betreuungsgericht in die Lage versetzt, sich über den Umfang der Berufsmäßigkeit zu orientieren und erhält Anhaltspunkte für die Eignung des vorgesehenen Betreuers.

Die Betreuungsbehörde teilt gem. § 8 BtBG dem Gericht bei einem Betreuervorschlag den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit und unterstützt damit die Mitteilungspflicht des Betreuers. Die Neufassung des § 8 BtBG konkretisiert die Angabe der berufsmäßig geführten Betreuungen um den Zeitpunkt des Bestandes: „derzeit“.

Mitzuteilen ist die Zahl der aktuell, also zum Zeitpunkt der Mitteilung geführten Betreuungen. Die Kriterien ergeben sich aus § 10 VBVG.

Ein regelmäßiger und ausreichend häufiger Kontakt zwischen dem Betreuer und dem Betreuten in der rechtlichen Betreuung ist erforderlich, um die Wünsche des Betreuten zu ermitteln und die Betreuung zu seinem Wohl führen zu können. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, soweit es möglich ist, die betreute Person bei einer eigenen Entscheidungsfindung zu unterstützen. Dies erfordert eine gute Kommunikationsfähigkeit und den Einsatz von Zeit in der einzelnen Betreuung.

Das Gesetz gibt zur Fallzahllhöhe bei Betreuern im Gegensatz zur Fallzahlbegrenzung für Amtsvormünder (§ 55 Abs. 2 SGB VIII) keine konkreten Vorgaben, es stellt aber die Bedeutung der Fallzahl und des persönlichen Kontaktes zwischen dem Betreuten und seinem Betreuer an mehreren Stellen heraus und verdeutlicht damit, dass eine übermäßige Konzentration von Betreuungen bei einem Betreuer vermieden werden soll (sollte in Folge einer sehr hohen Fallzahl die Eignung des Betreuers zu prüfen sein, ist die geleistete Unterstützung durch Hilfskräfte zu berücksichtigen):

1. Nach § 1840 Abs. 1 BGB hat der Bericht des Betreuers auch Angaben zu den persönlichen Kontakten zum Betreuten enthalten.
2. Das Gericht hat gem. § 1837 Abs. 2 BGB die Einhaltung des persönlichen Kontaktes zu beaufsichtigen.
3. § 1908b Abs. 1 BGB sieht die Entlassung des Betreuers vor, wenn er den persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.

⁵ § 14 GewO, s. BVerwG 6 B 2.08 vom 11.3.2008.

4. Der Betreuer muss sich bei der Bestellung seiner Person zu der Anzahl der vom ihm geführten Betreuung erklären, § 1897 Abs. 8 BGB.
5. Gemäß § 10 VBVG ist ein Betreuer verpflichtet, der Betreuungsbehörde jährlich die Anzahl der geführten Betreuungen sowie den von ihm für die Führung der Betreuungen erhaltenen Geldbetrag mitzuteilen. Der Gesetzgeber will damit einer Konzentration übermäßig vieler Betreuungen bei einem Betreuer entgegenwirken⁶.

Beschäftigung von Hilfskräften und Delegation von Betreueraufgaben

Zur Frage der Delegation von Betreuertätigkeiten auf Hilfskräfte des Betreuers fehlen eindeutige gesetzliche Festlegungen. Die Rechtsprechung bestätigt vielfach die Delegation von einfachen Verwaltungstätigkeiten oder untergeordneter vermögensrechtlicher Angelegenheiten. Hervorzuheben ist, dass hierbei der Hilfskraft keine eigene Entscheidungsbefugnis zufallen darf, da der Grundsatz der persönlichen Betreuung, die nur durch den Betreuer zu leisten ist, dies nicht zulässt.

Da der Betreuer als natürliche Person und nicht in seiner Rolle oder Funktion bestellt ist, verbleiben die Entscheidungsbefugnis, die Entscheidungspflicht sowie die Verantwortung für alle Handlungen (Kontrolle, Haftung) beim Betreuer. Originäre Betreueraufgaben können daher nur, und das in sehr beschränktem Maße, auf beim Betreuer beschäftigte Hilfskräfte übertragen werden.

Durch die Behörde ist daher auch die Fragestellung zu beurteilen, welchen Umfang an Delegation der Grundsatz der persönlichen Betreuung, wie er in § 1897 Abs. 1 BGB festgelegt ist, im Einzelfall gestattet.

Bei der zusammenfassenden fachlichen Beurteilung der Eignung eines Berufsbetreuers sind der zeitliche Umfang der beruflichen Tätigkeit, die Anzahl der geführten Betreuungen sowie die Beschäftigungsverhältnisse von Hilfskräften und die Delegation von Betreueraufgaben mit zu berücksichtigen.

8. Auswahlverfahren

Interessenbekundung

Der zukünftige Betreuer sollte seine Absicht, beruflich tätig sein zu wollen, der Betreuungsbehörde anzeigen mit folgenden Unterlagen:

- Schriftliche Interessensbekundung
- Lebenslauf
- Zeugnisse / Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Fort- und Weiterbildungen
- Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen

Vor der erstmaligen Bestellung hat der beruflich tätige Betreuer einen Nachweis durch die Vorlage eines Führungszeugnisses und durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB, zu erbringen. Es wird empfohlen, dass der Betreuer zusätzlich erklärt, dass keine Verfahren anhängig sind. Weiter sollte er sich verpflichten, Veränderungen, die seine berufliche Tätigkeit betreffen, sowie anhängige Verfahren, Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, mitzuteilen.

⁶ BT-Drs. 13/10331, S. 28.

Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, keine geldwerten Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit anzunehmen (geldwerte Leistungen wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen).

Informationsgespräch

Ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, dass die Voraussetzungen für eine Bestellung als Betreuer voraussichtlich vorliegen, empfiehlt es sich, den Bewerber zu einem Informationsgespräch einzuladen.

In diesem Gespräch werden die Vorstellungen des Interessenten sowie die Einschätzung der Behörde, ob und wie diese unter Berücksichtigung des Kompetenz- und Leistungsprofils, möglicher Arbeitsschwerpunkte, organisatorischer Voraussetzungen des Interessenten und regionaler Bedingungen perspektivisch erfüllt werden können. Dem Interessenten werden Informationen über seine Einführungs- und Qualifikationsbedarfe sowie über entsprechende Angebote gegeben. Es wird empfohlen, dass über das Gespräch ein Protokoll angefertigt wird. Dieses sollte mit den Unterlagen des Interessenten zur Akte des Betreuers genommen werden.

Leistungsprofil des Berufsbetreuers

Der Berufsbetreuer sollte durch die Behörde aufgefordert werden, sein Leistungsprofil zu beschreiben und regelmäßig zu aktualisieren. Dabei sollten folgende Bereiche berücksichtigt werden:

- a. Arbeitsschwerpunkte und Organisation
 - besondere Fachkenntnisse
 - Sprachkenntnisse
 - Zielgruppen
 - Schwerpunkte in ambulanten oder stationären Einrichtungen
 - regionale Arbeitsbezüge
 - Ausschlusskriterien
 - andere Tätigkeiten
 - Büroorganisation
 - Vertretungsregelungen
- b. Kompetenzfelder
 - Fort- und Weiterbildungen
 - Reflexion, Netzwerk- und Praxisberatung
- c. Kapazitäten
 - Informationen über die Anzahl der geführten Betreuungen (unterschieden nach Heim/Wohnung) sowie des Ausmaßes an Delegation von Betreueraufgaben (Beschäftigung von Hilfskräften)
 - Vorstellungen des Betreuers über Fallzahlentwicklung

Kontinuierliche Zusammenarbeit

Zwischen der Behörde und dem Berufsbetreuer sollte eine kontinuierliche Zusammenarbeit erfolgen. Ziel ist es, aktuelle Informationen über Aufgabenschwerpunkte, Organisation und Kompetenzfelder des Betreuers auszutauschen und damit die Einschätzung der Eignung des Betreuers durch die Behörde stets zu aktualisieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, bieten sich regelmäßige Kooperationsgespräche mit einem Berufsbetreuer an.

9. Zweifel an der Eignung eines Betreuers und Mitteilungen gemäß § 7 BtBG

§ 7 BtBG (Mitteilungen an das Gericht) regelt das Recht der Behörde, wegen Kenntnis über Umstände, die eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betreuten darstellen, zur Gefahrenabwehr diese Kenntnisse dem Gericht mitzuteilen. Dazu gehören auch Kenntnisse, die Zweifel an der Eignung eines Betreuers begründen.

Im Rahmen ihres Mitteilungsrechts hat die Behörde in einem konkret zu beurteilenden Einzelfall erlangte Kenntnisse dahingehend zu prüfen, ob die Gefahr eines Schadenseintritts für einen Betreuten so erheblich ist, dass sie dem Gericht Mitteilung machen muss. Dabei kann es sich um einen Einzelfall handeln oder um ein bestimmtes Verhalten eines Betreuers in mehreren Betreuungsfällen. Die Gefährdung des Wohls des Betreuten muss akut und erheblich sein. Eine abstrakte Gefährdung reicht nicht aus. Gleichwohl nimmt die Behörde eine prognostische Einschätzung vor. Die Gefährdung des Wohls muss sich konkret aus dem Handeln bzw. Nichthandeln des Betreuers ergeben und muss durch eine Entscheidung des Gerichts abgewendet werden können, z.B. durch Entlassung des Betreuers oder durch Auflagen gegenüber dem Betreuer.

Eine Meldung an die Gerichte ohne Bezugnahme auf den Betreuungseinzelfall erfolgt i.d.R. nicht. Soweit Betreutendaten der Behörde bekannt sind und sich die Hinweise auf einen möglichen Schadenseintritt für den Betreuten verdichten haben, wird die Behörde den Gerichten einen Hinweis unter Nennung des Betreuers und des Betreuten auf die mögliche Nichteignung des Betreuers zum Zwecke der Schadensabwendung geben – auch, wenn der Betreuungsfall im Einzelnen nicht näher bekannt ist.

Die Aufsicht und Kontrolle von Betreuern obliegt dem Gericht und damit das weitere Tätigwerden. Dies schließt auch ein, dass die Gerichte ihrerseits bei Kenntnis eines Einzelfalls prüfen, ob in anderen Betreuungsfällen der Betreuer ebenfalls ungeeignet ist. Hierbei kann die Unterstützung durch die Behörde gem. § 8 BtBG erfolgen.

10. Anforderungen an Betreuungsbehörden

Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, eine Person vorzuschlagen, die sich zum Betreuer eignet, kommt der Behörde die Aufgabe zu, einen möglichst passgenauen, auf den Einzelfall bezogenen Vorschlag zu unterbreiten. Es bedarf zunächst der Willenserkundung der betroffenen Person sowie der Entscheidung, ob der Einzelfall für einen ehrenamtlichen Betreuer geeignet ist. Insbesondere wenn Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, einen Betreuungsverein frühzeitig einzubeziehen, um einen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer zur Verfügung zu haben.

Steht im Einzelfall kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung, muss die Betreuungsbehörde einen beruflich tätigen Betreuer vorschlagen. Dazu empfiehlt es sich, einen Pool von beruflich tätigen Betreuern zur Verfügung zu haben. Ansonsten bliebe nur, dass die Betreuungsbehörde bzw. einer ihrer Mitarbeiter die Betreuung übernehmen müsste (Auffangfunktion nach § 1900 Abs. 4 BGB).

Die Behörde teilt dem Gericht nach pflichtgemäßer Prüfung Sachverhalte und Einschätzungen mit, die das Gericht bei der Feststellung der Eignung unterstützen.

Sie geht dabei folgendermaßen vor:

Für die Betreuerauswahl gem. § 1897 Abs. 1 BGB

stellt die Behörde die Eignungsanforderungen auf den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis, auf die persönliche Betreuung und die Wünsche des Betroffenen ab.

In der Besorgung der Angelegenheiten des Betroffenen gem. § 1901 Abs. 1 bis 3 BGB

sind das Wohl und die Selbstständigkeit des Betroffenen zu unterstützen und seine Wünsche zu beachten. Wichtige Angelegenheiten und Entscheidungen hat der Betreuer mit dem Betreuten zu besprechen. Dies sind fachliche Anforderungen an den Betreuer, die bei der Eignungsbeurteilung des Betreuers durch die Behörde zu berücksichtigen sind.

Auf die Höhe der Vergütung des Berufsbetreuers gem. § 4 VBVG wirken sich seine besonderen Kenntnisse aus, die für die Führung der konkreten Betreuung nutzbar sind oder nach dem Ausbildungsstatus des Berufsbetreuers beurteilt werden. Hieraus lassen sich für den Einzelfall Anforderungen an die Eignung des Betreuers ableiten.

Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise beurteilt die Behörde die Eignung der vorgeschlagenen Person unter Berücksichtigung

- der **persönlichen Verhältnisse** der zu betreuenden Person (persönliche Besonderheiten, vorliegende Krankheiten und Behinderungen) und des Wohls und der Wünsche des Betroffenen,
- des konkreten **Aufgabenkreises** (persönliche Anforderungen und erforderliche Kenntnisse des Betreuers) und
- bei einer berufsmäßigen Betreuung: des **Ausbildungsstatus und der beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse** des Betreuers unter Bezugnahme auf ihre Nutzbarkeit für die Betreuung,
- der Mitteilung des Betreuers nach § 1897 Abs. 7 BGB zum **Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen** (insbesondere Anzahl der geführten Betreuungen, Aufwand und Umfang der Berufsausübung, Einsatz von beschäftigten Hilfskräften)
- der **organisatorischen Voraussetzungen** des Betreuers, Büroorganisation, Erreichbarkeit, Vertretungsregelungen sowie
- der regelmäßigen **Teilnahme an Fortbildungen** und deren Nachweis

und stellt das Ergebnis ihrer Einschätzung auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Kenntnisse und Informationen gegenüber dem Gericht dar.

Das von der Betreuungsbehörde zugrunde gelegte Anforderungsprofil an berufliche Betreuer wie auch das Auswahlverfahren sollten dem Interessenten und den Beteiligten sowie den Betreuungsgerichten bekannt sein.

Auch für die Mitarbeiter in den Betreuungsbehörden gelten hohe Anforderungen. Die betrifft die fachlichen Aus- und Weiterbildungen und persönlichen Kompetenzen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Führung von Betreuungen. Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen dafür in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Ebenso wie Berufsbetreuer sollten auch die Fachkräfte (§ 9 BtBG) der Betreuungsbehörden über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sind entsprechend fortzubilden, wenn sie am Verfahren der Betreuerauswahl mitwirken.

Bedarfsplanung

Bei der Bedarfsplanung nimmt die Betreuungsbehörde eine Steuerungsfunktion wahr, wenn gleich die Pflicht zur Mitwirkung der Betreuungsbehörde bei der Entscheidung über die Auswahl

eines beruflich tätigen Betreuers das Betreuungsgericht in seiner Entscheidung nicht bindet. Es besteht kein Zulassungsverfahren.

Die Betreuungsbehörde sollte den Bedarf an Betreuern (sowohl ehrenamtlich als auch beruflich) planmäßig ermitteln. Dazu bietet sich an, mit den beruflich tätigen Betreuern regelmäßig ein Gespräch (mindestens jährlich) über die Veränderungen, Kapazitäten, Schwerpunkte der Tätigkeit zu führen. Nur so kann rechtzeitig erkannt werden, wenn Bedarf an weiteren beruflich tätigen Betreuern besteht. Die Abfrage im Einzelfall nach § 8 BtBG über den Umfang der jeweils aktuell berufsmäßig geführten Betreuungen erscheint für eine Bedarfsplanung nicht ausreichend.

Aktenführung

Die Betreuungsbehörde nimmt die Unterlagen des Betreuers zur Akte und führt diese fort. Gesprächsprotokolle, Nachweisungen zu Fortbildungen, Mitteilungen nach § 10 VBVG sollten ebenfalls zur Akte genommen werden. Der Betreuer sollte darüber informiert werden. Ebenfalls sollte er über die in Betreuungsbehörden erfolgende datenmäßige Erfassung der Beschlussmitteilungen informiert werden.

Datenerfassung und Datenschutz

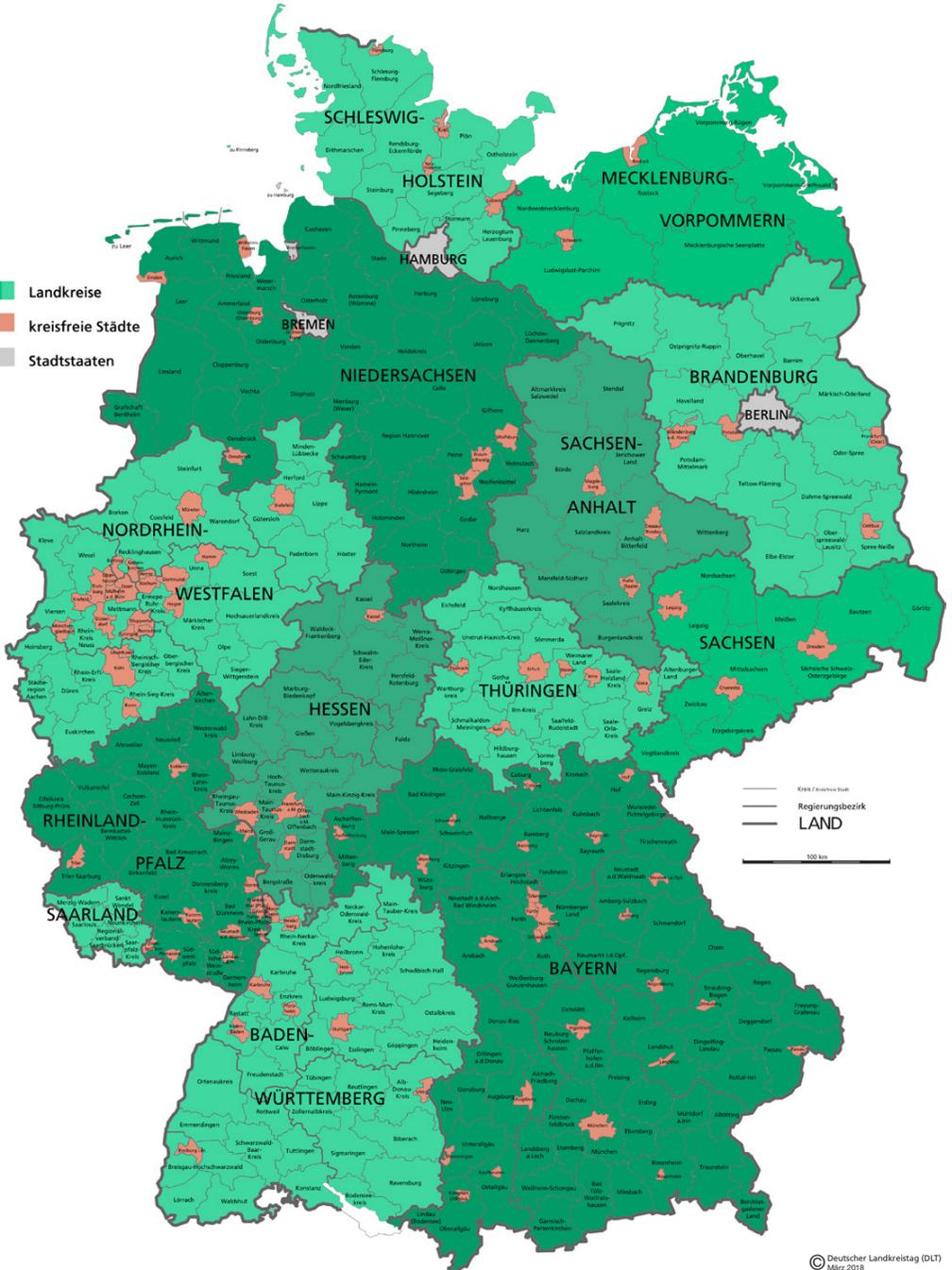
Es empfiehlt sich eine Datenerfassung über die Bestellungen und Aufhebungen durch die Betreuungsbehörde zur Ermöglichung einer Bedarfsplanung und zur Wahrnehmung der Steuerungsfunktionen. Die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze sind zu beachten.

Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Der Betreuer hat die Pflicht, sich bei Beschwerden über seine Betreuungsführung aktiv an einer Klärung des Sachverhaltes zu beteiligen und Aufforderungen durch das Gericht nachzukommen. Dazu gehört auch, das Gericht im Vorwege zu informieren, wenn Konflikte absehbar sind oder Mitteilung zu machen, wenn gerichtliche Anforderungen nicht in dem vorgegebenen Zeitrahmen zu erfüllen sind. Wird die Betreuungsbehörde vom Betreuungsgericht aufgefordert, unterstützt sie bei Beschwerden das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhalts, § 8 BtBG.

Die Kreisebene in Deutschland

- Landkreise
- kreisfreie Städte
- Stadtstaaten





Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennéstraße 11

10785 Berlin

Tel. 030 590097-309

Fax 030 590097-400

www.landkreistag.de

info@landkreistag.de

